



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

IRIS 2012-9

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ressiot und andere gegen Frankreich	4
Ministerkomitee: Erklärung zur Notwendigkeit internationaler Standards für Gerichtsstandwahl im Zusammenhang mit „Verleumdungsklagen-Tourismus“	4
Parlamentarische Versammlung: Bestimmungen für die Medien in neuen Texten über (romastämmige) Migranten und Flüchtlinge	5
Beratender Ausschuss nationale Minderheiten: Zusammenhang zwischen nationalen Minderheitssprachen und Medien erläutert	6

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten	7
Europäische Kommission: Vier Mitgliedstaaten um Auskunft über die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ersucht	8
Bericht der Europäischen Kommission zum Telekommunikationsmarkt und zu den Entwicklungen bezüglich dessen Regulierung	8
Europäische Kommission: Bericht über die Förderung europäischer Werke und unabhängiger Produktionen	9

OSCE

OSZE: Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Freiheit der Medien an den Ständigen Rat	9
---	---

LÄNDER

BE-Belgien

Geändertes flämisches Rundfunkgesetz untersagt Call-in-Gewinnspiele	10
---	----

BG-Bulgarien

Ernennung eines Mitglieds des Rates für elektronische Medien aus der Präsidentenquote	11
CEM-Überwachungsbericht zur Berichterstattung über die Olympischen Spiele in London	11

CH-Schweiz

Keine Internet-Werbung für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt SRG, dafür mehr publizistische Freiheit im Web	12
---	----

CZ-Tschechische Republik

Gericht schützt Informationsquelle von Journalisten	13
Neue Vorschrift zur Datenspeicherung	13

DE-Deutschland

Verwendung von Programminformationen im EPG ohne Zustimmung verletzt Urheberrecht	14
LG Leipzig untersagt unlautere Vertragsklausel zu Vergütungsansprüchen von Filmherstellern	15

ES-Spanien

Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes für Dienstleistungen der Kulturindustrie angekündigt	15
Neuer Plan zur Förderung von DVB-T und technischen Innovationen	16

FR-Frankreich

Reality-TV-Format: Grenzen des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb	16
---	----

Auch CSA genehmigt den Erwerb von Direct 8 und Direct Star durch Canal Plus	17
Aufhebung der Vereinbarung zwischen CSA und TV-Weinsender Deovino	18
Aufhebung der Vorführungs freigabe für Lars von Trier-Film	18

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierer klärt Bedeutung der redaktionellen Verantwortung für Programmdienste auf Abruf	19
Ofcom betrachtet Sky weiterhin als geeignet, Rundfunklizenzen zu halten	20
Koregulierungskonzept für Fernsehen auf Abruf bleibt bestehen	20

HR-Kroatien

Parlament verabschiedet Änderung des kroatischen Radio-Fernseh-Gesetzes	21
---	----

IT-Italien

AGCOM-Plan für logische Kanalsortierung nichtig	21
Kurzberichterstattung von drei Minuten auf 90 Sekunden gekürzt	22

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Neue Strategie für die Entwicklung des Rundfunksektors definiert die Reform der Mediengesetzgebung	23
Gleicher gesetzgeberischer Ansatz bei neu verabschiedetem Regelwerk über Finanz- und Rechnungslegungsverfahren	24

MT-Malta

Kein Urheberrecht an Fußball-Liveübertragungen	25
Änderungen des Strafgesetzbuches und Pressegesetzes in Bezug auf die Medien	25

NL-Niederlande

Zeitung muss Veröffentlichung von Programmführer nach Gerichtsanordnung einstellen	26
--	----

PT-Portugal

Programme zur Förderung des terrestrischen Digitalfernsehens bis zum Jahresende verlängert	26
--	----

RO-Rumänien

Öffentliche Konsultation über geändertes Genehmigungsverfahren für Anbieter elektronischer Kommunikation	27
--	----

RU-Russische Föderation

Einführung einer Altersfreigabe für Fernsehen und Online-Medien	28
---	----

SK-Slowakei

tvsmc als audiovisueller Mediendienst auf Abruf eingestuft	28
--	----

US-Vereinigte Staaten

Disney führt neue Standards für Lebensmittelwerbung in seinen Programmen ein	29
--	----

DE-Deutschland

KG Berlin zur Zulässigkeit von Filmaufnahmen über Einrichtungen auf fremden Grundstück	30
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York
Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Ulrike Aschermann • Katharina
Burger • Paul Green • Julie Mamou • Marco Polo Sarà •
Manuella Martins • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Roland
Schmid • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Catherine Jasserand, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-
Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ressiot und andere gegen Frankreich

Der Europäische Gerichtshof hat erneut die Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen unterstrichen, diesmal im Zusammenhang mit Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei der französischen Sporttageszeitung L'Equipe, beim Wochenmagazin Le Point und in den Wohnungen einiger ihrer Journalisten. Bereits wenige Monate zuvor hatte der Europäische Gerichtshof in der Missachtung des Schutzes journalistischer Quellen durch die französischen Behörden einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention erkannt (EGMR 12. April 2012, Martin und andere gegen Frankreich, Antrag Nr. 30002/08).

Die Rechtssache Ressiot und andere gegen Frankreich betrifft Durchsuchungen in den Geschäftsräumen von L'Equipe und Le Point und in den Wohnungen von fünf Journalisten, die beschuldigt wurden, gegen die Vertraulichkeit einer gerichtlichen Ermittlung verstoßen zu haben. Beide Zeitungen hatten eine Reihe von Artikeln über laufende Dopingermittlungen des Drogendezernats gegen das Radsportteam Cofidis bei der Tour de France veröffentlicht. Die französischen Behörden wollten die undichte Stelle finden, auf die sich die Journalisten offensichtlich stützten. Es wurden Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Telefonüberwachungen angeordnet. Die fünf Journalisten forderten, das gesamte bei den Durchsuchungen in den Büros der Zeitungen und in ihren Wohnungen beschlagnahmte und gesammelte Material für nichtig zu erklären. Während einige der investigativen Maßnahmen von den französischen Gerichten als nichtig betrachtet wurden, wurde die Beschlagnahme und Versiegelung bestimmter Unterlagen als legitimer Eingriff gewertet, der die Rechte der Journalisten nicht verletze. Die fünf Journalisten riefen den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an und klagten, die Untersuchungen zu ihren Handlungen stellten einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention dar.

In seinem Urteil verweist der Gerichtshof erneut auf die Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen als Eckpfeiler der Pressefreiheit. Ohne diesen Schutz könnten Quellen davon abgehalten werden, die Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit zu unterstützen. Dadurch könne die essenzielle öffentliche Kontrollfunktion der Presse untergraben und ihre Fähigkeit, korrekte und verlässliche Informationen zu liefern, negativ beeinflusst werden. Der Gerichtshof akzeptiert, dass der Eingriff der französischen Behörden aus Sorge um die Vertraulichkeit der Ermittlung die

Weitergabe vertraulicher Informationen verhindern, den Ruf Dritter schützen, die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung sicherstellen und daher die Autorität und Unparteilichkeit der Justiz schützen sollte. Journalisten dürften grundsätzlich nicht von ihrer Verpflichtung zur Beachtung des Strafrechts befreit werden. Einziges Ziel der Durchsuchungen und Telefonüberwachungen sei jedoch gewesen, die Quelle der in den Zeitungsartikeln veröffentlichten Informationen zu ermitteln. Das Recht der Journalisten auf Geheimhaltung ihrer Quellen könne jedoch nicht als reines Privileg betrachtet werden, das ihnen je nach Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit ihrer Quellen zugestanden oder versagt werden könne, sondern sei fester Bestandteil des Rechts auf Information. In diesem Fall habe keine übergeordnete gesellschaftliche Notwendigkeit bestanden, die den Eingriff in den Quellenschutz gerechtfertigt hätte. Angesichts des Interesses einer demokratischen Gesellschaft an der Wahrung der Pressefreiheit hätten die von den französischen Behörden eingesetzten Mittel nicht in einem angemessenen Verhältnis zu ihren legitimen Zielen gestanden. Daher kam der Gerichtshof einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorlag.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), affaire Ressiot et autres c. France, n°15054/07 et 15066/07 du 28 juin 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Ressiot und andere gegen Frankreich, Antrag Nr. 15054/07 und 15066/07, vom 28. Juni 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16086>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Erklärung zur Notwendigkeit internationaler Standards für Gerichtsstandswahl im Zusammenhang mit „Verleumdungsklagen-Tourismus“

Am 4. Juli hat das Ministerkomitee des Europarats (MK) eine Erklärung zur Notwendigkeit internationaler Normen für das so genannte Forum Shopping (Wahl des günstigsten Gerichtsstands) im Zusammenhang mit dem „Verleumdungsklagen-Tourismus“ (*Libel-Tourism*) zum Schutz der Meinungsfreiheit verabschiedet.

Das MK stellt zunächst fest, dass zwar jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, die Medien jedoch besondere Rechte haben, da sie in demokratischen Gesellschaften eine wichtige Rolle spielen. Meinungsfreiheit nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gilt nicht nur für „Informationen“ oder „Ideen“, die positiv aufgenommen werden oder als unbedenklich gelten, sondern auch für die Meinungen, die beleidigen, schockieren oder die öffentliche Ordnung oder bestimmte Bevölkerungsgruppen

gefährden (Rechtssache Handyside vs. Vereinigtes Königreich, 7. Dezember 1976). Die Meinungsfreiheit ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden, was u.a. bedeutet, dass die Medien das Ansehen und die Rechte anderer Personen und deren Recht auf Privatsphäre jederzeit zu respektieren haben. Daraus folgt, dass in Verleumdungsfällen auf eine angemessene Ausgewogenheit zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Schutz des Ansehens und der Ehre der Person zu achten ist.

Das MK betont darüber hinaus, dass die bestehenden unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen gegen Verleumdungen und die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der zuständigen Gerichtsbarkeit in Fällen unerlaubter und strafbarer Handlungen zum sog. „Verleumdungsklagen-Tourismus“ geführt haben. Der „Verleumdungsklagen-Tourismus“ ist eine Art des „Forum Shopping“, bei der Beschwerden bei Gerichtsbarkeiten eingereicht werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit am größten ist, dass die Gerichte vorteilhafte Urteile sprechen, und bei denen die Erhebung von Klagen am einfachsten ist. Es kann eine abschreckende Wirkung auf die freie Meinungsäußerung haben und diese einschränken; dies wiederum kann sich negativ auf Vielfalt und Pluralismus im Medienbereich auswirken. Diese Risiken haben sich infolge der zunehmenden Globalisierung und allzeit zugänglicher Internetinhalte verstärkt (siehe IRIS 2009-5/1).

Je nach Ermessensspielraum in den einzelnen Ländern hat das Abwägen von konkurrierenden Menschenrechten in Verleumdungssachen im Hinblick auf die Härte der Maßnahmen zu wesentlichen Unterschieden in den einschlägigen Gesetzen bzw. in der Rechtsprechung geführt. Da eine Prognose darüber, wo eine Verleumdungsklage eingereicht wird, oftmals nicht möglich ist, besteht ein allgemeines Bedürfnis nach mehr Vorhersehbarkeit. Zur Unterbindung des „Verleumdungsklagen-Tourismus“ sind die Staaten verpflichtet, ihre Gesetze gegen Verleumdung zu reformieren, um innerhalb eines Systems, in dem zwischen konkurrierenden Menschenrechten gerecht abgewogen wird, einen besseren Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu erreichen. Die einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sollten in einem Bestandsverzeichnis erfasst werden, das bei Bedarf als Grundlage für neue Maßnahmen herangezogen werden kann. Ferner sollten klare Regeln hinsichtlich des anzuwendenden Rechts sowie Indikatoren zur Bestimmung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Gerichten eingeführt werden, um die juristische Vorhersehbarkeit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zu verbessern. Ebenfalls sehr zu wünschen sind klare Regelungen hinsichtlich der Angemessenheit von Schadensersatzforderungen in Verleumdungssachen. Das MK hält es darüber hinaus für erforderlich, dass die Mitgliedstaaten angemessene Rechtsgarantien einführen, die vor Forderungen auf Schadensersatz und Zinsen schützen, die in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Schädigung stehen. Ferner hält es das MK für angezeigt, die nationalen gesetzlichen Rege-

lungen an die Rechtsprechung des EGMR anzupassen. Abschließend erklärt das MK, die Arbeiten im Hinblick auf die Einführung von Standards fortsetzen zu wollen, um die Mitgliedstaaten mit entsprechenden Leitlinien unterstützen zu können.

- Erklärung des Ministerkomitees zur Notwendigkeit internationaler Normen für das Forum Shopping im Zusammenhang mit 'Verleumdungsklagen-Tourismus' zum Schutz der Meinungsfreiheit, 4. Juli 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16121>

EN FR

Rosanne Deen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Bestimmungen für die Medien in neuen Texten über (romastämmige) Migranten und Flüchtlinge

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat am 27. bzw. 28. Juni 2012 ihre Entschließung 1889 über die Darstellung von Migranten und Flüchtlingen in Wahlkämpfen und ihre Empfehlung 2003 (2012) über romastämmige Migranten in Europa veröffentlicht. Auch wenn sich die Texte formal unterscheiden, überschneiden sie sich doch thematisch in einigen Punkten, und beide enthalten Bestimmungen, die für (audiovisuelle) Medien von Bedeutung sind.

In ihrer Entschließung über die Darstellung von Migranten und Flüchtlingen in Wahlkämpfen erklärt die Parlamentarische Versammlung, dass „das Entstehen von Fremdenfeindlichkeit demokratische Prinzipien und die Achtung der Menschenwürde in Frage stellt“ (Artikel 2). Die Mitgliedstaaten des Europarats hätten zwar „bereits rechtliche Mittel, um gegen Fremdenfeindlichkeit und rassistische Reden vorzugehen“, aber es sei „eine richtige Strategie erforderlich, um Fremdenfeindlichkeit, besonders in Wahlkämpfen, zu bekämpfen“ (Artikel 3). Diese Aussage betont den besonderen Charakter von Wahlkämpfen gegenüber anderen Formen oder Zusammenhängen des politischen oder öffentlichen Diskurses.

Die Entschließung untersucht die verschiedenen (negativen) Arten der Darstellung von Migranten und Flüchtlingen in Wahlkämpfen durch verschiedene Akteure, z. B. Parteien und einzelne Politiker. Sie versucht, den Einfluss dieser Akteure sowie den Einfluss bestimmter für Wahlkämpfe typischer Praktiken zu erklären, wie z. B. tendenziöse Meinungsumfragen. Die Parlamentarische Versammlung beschreibt die Rolle der Medien im Kontext von Wahlen als „essenziell“. Sie tragen „eine große Verantwortung bei der Prägung des Bildes von Migranten und ihrer Nachkommen“ (Artikel 8). Auch „das Internet und die sozialen Netzwerke“ spielten eine „immer wichtigere Rolle bei der Verbreitung fremden- und migrantenfeindlicher Haltungen“ (Artikel 9).

Die Parlamentarische Versammlung ruft die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarats (und insbesondere deren Parlamente) dazu auf, „die Medien zur Verwendung faktisch richtiger, ausgewogener und fairer Formulierungen zu ermutigen, indem sie die geeigneten Daten und Statistiken für sie bereitstellen“ (Artikel 11.4). Ferner sollen die Staaten Richtlinien aufstellen, um tendenziöse Meinungsumfragen zu verhindern (Artikel 11.5).

Die Empfehlung zu romastämmigen Migranten in Europa beruht auf der Einsicht, dass die „Kombination, Roma und Migrant zu sein, aufgrund dieser doppelten Stigmatisierung zu noch größerer Benachteiligung und Diskriminierung führt“ (Artikel 2). Die Empfehlung beschäftigt sich mit den Gründen, Erscheinungsformen und Auswirkungen dieser doppelten Stigmatisierung und sucht angemessene Reaktionen zu dem Problem. Die „insgesamt negative Darstellung von Roma, die durch gewisse Medien und Politiker verbreitet“ werde, müsse beim Europarat und seinen Mitgliedstaaten „stärker in den Fokus genommen“ werden (Artikel 5.1). Daher wird empfohlen, dass der Ministerrat die entsprechenden Organe und Ausschüsse des Europarats, darunter auch den Lenkungsausschuss für die Medien und die Informationsgesellschaft, dazu anhält, „Wege und Mittel zu erwägen, um das Problem der negativen Stereotypisierung und Stigmatisierung von Roma in den Medien und in politischen Reden mit der gebotenen Achtung vor der Meinungs- und Medienfreiheit anzugehen“ (Artikel 6.4).

• Die Darstellung von Migranten und Flüchtlingen in Wahlkämpfen, Entschließung 1889 (2012), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 27. Juni 2012.

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16094>

EN FR

• Romastämmige Migranten in Europa, Empfehlung 2003 (2012), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 28. Juni 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16095>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Beratender Ausschuss nationale Minderheiten: Zusammenhang zwischen nationalen Minderheitssprachen und Medien erläutert

Das Thema „Sprachrechte und Medien“ ist eines der wichtigsten Kapitel der vom Beratenden Ausschuss (BA) des Europarats am 24. Mai 2012 verabschiedeten Stellungnahme zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Die Stellungnahme trägt den Titel „Sprachrechte von Angehörigen nationaler Minderheiten nach dem Rahmenübereinkommen“.

Die Stellungnahme umfasst sechs Hauptkapitel: „Sprachrechte und Identitäten“, „Sprachrechte und Gleichheit“, „Sprachrechte und Medien“, „Öffentliche

und private Verwendung von Minderheitensprachen“, „Sprachrechte und Bildung“ sowie „Sprachrechte und Partizipation“.

Im Kapitel „Sprachrechte und Medien“ wird im Wesentlichen auf zwei Bestimmungen des Rahmenübereinkommens Bezug genommen: vor allem auf Artikel 9 (freie Meinungsäußerung und Zugang zu Medien) sowie in geringerem Umfang auf Artikel 6 (Toleranz, interkultureller Dialog und gegenseitiges Verständnis). Der Schwerpunkt des Kapitels (Abschnitte 41-44) liegt eindeutig auf „öffentlichen Medien“, worunter der BA im Wesentlichen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk versteht. Der Ausschuss spricht sich im Hinblick auf eine Reihe wichtiger Punkte für einen minderheitenorientierten Ansatz aus: Zugang zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Vertretung und Partizipation bei Produktion, Redaktion (Abläufe und Strukturen), Programmplanung (z.B. Inhalt, Sprache, Budget) usw. Dabei steht ein Ausgleich zwischen offizieller und Minderheitensprache bei den ausgestrahlten Programmen im Mittelpunkt. Darüber hinaus wird auf die Rolle der Medien bei der Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog, also der Förderung der gesellschaftlichen Kohäsion verwiesen.

Der darauffolgende Schwerpunkt „Medien des Privatsektors“ beinhaltet auch „Community-Medien“. Vorgeschlagen wird u.a., durch finanzielle Beihilfen und die Vergabe von Frequenzen Anreize für private und Community-Diensteanbieter zu schaffen, insbesondere für zahlenmäßig kleine Minderheiten und deren Sprachen den Zugang zu und die Präsenz in den Medien zu verbessern“ (Abs. 45). Der BA legt dabei Wert darauf, dass die Anwendung von Quoten im privaten Mediensektor nicht dazu führen sollte, dass private Initiativen „unangemessen“ eingeschränkt oder die Schaffung bzw. das Fortbestehen von Medien in Minderheitensprachen beeinträchtigt werden (Abs. 46).

Der BA unterstreicht die Bedeutung der Printmedien für Angehörige nationaler Minderheiten in praktischer (etwa als Nachrichten- und Informationsquelle in der eigenen Sprache) und in symbolischer Hinsicht (die Minderheitensprache erhält beispielsweise den Status einer in der Öffentlichkeit gesprochenen Sprache). Aus der Tatsache, dass viele Zeitungen und Zeitschriften in Minderheitensprachen wirtschaftlich nicht überlebensfähig sind, ergibt sich die Notwendigkeit, diese auf geeignete Weise zu unterstützen (Abs. 47).

Der Ausschuss verweist auf die positiven und negativen Auswirkungen der neuen Medientechnologien auf Minderheiten; insbesondere in Verbindung mit der zunehmenden Abhängigkeit von Medien, die über das Internet verbreitet werden, und der Umstellung auf Digitaltechnik: „Besondere Bedürfnisse und Interessen von Minderheitengemeinschaften sind zu berücksichtigen, z.B. bei Frequenzänderungen“ (Abs. 49).

Schließlich stellt der Ausschuss fest, dass Filme und Musik in Minderheitensprachen das „Ansehen und die Präsenz“ dieser Sprachen im öffentlichen Leben fördern können und vertritt die Auffassung, dass sei-

tens der Behörden keine zu großen Anforderungen im Hinblick auf Synchronisation, Post-Synchronisation oder Untertitelung in der offiziellen Sprache zu stellen sind, da diese die Produktion und Aufführung von Filmen in Minderheitensprachen unangemessen behindern könnten (Abs. 50).

Der BA verabschiedet Stellungnahmen, um die Umsetzung des Rahmenübereinkommens durch die Unterzeichnerstaaten im Einzelnen besser prüfen zu können. Mit derartigen Stellungnahmen versucht der Ausschuss, die im Rahmen des Monitoring-Mechanismus gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich spezifischer Rechte oder Themen zu konsolidieren. Dabei geht es darum, aus dem bisher Erreichten bestimmte Muster und Grundsätze abzuleiten, die für das weitere Monitoring durch den BA als Richtschnur dienen können. Die Stellungnahme zu den Sprachrechten von Minderheiten ist die dritte dieser Art; die beiden vorausgegangenen Stellungnahmen hatten das Recht auf Bildung (2006) bzw. Partizipationsrechte (2008) nationaler Minderheiten behandelt.

• „Sprachrechte Angehöriger nationaler Minderheiten nach dem Rahmenübereinkommen“, Stellungnahme 3 des Beratenden Ausschusses zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, verabschiedet am 24. Mai 2012, veröffentlicht am 5. Juli 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16097>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten

Am 11. Juli 2012 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt veröffentlicht.

Der Vorschlag beinhaltet einen Entwurf der Richtlinie, die traditionelle Begründung und zwei Anhänge über die Transparenz der Informationen für Verwertungsgesellschaften sowie erläuternde Dokumente, die die Mitgliedstaaten zusammen mit der Umsetzung bereitstellen müssen. Die Kommission stellte zudem das MEMO/12/545 mit Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie eine Folgenabschätzung zur Verfügung.

Der EU-Markt der Verwertungsgesellschaften besteht aus 250 Verwertungsgesellschaften, die circa EUR 6 Mrd. pro Jahr verwalten, wobei der größte Anteil von 70 Gesellschaften für Urheberrechte kontrolliert wird,

deren Einnahmen zu 80 % auf Urheberrechte im Musikbereich entfallen. Die Harmonisierung der kollektiven Rechtswahrnehmung in der EU steht bereits seit 1995 auf der Agenda der Kommission und war seither Gegenstand von Überlegungen in verschiedenen Mitteilungen, Empfehlungen, Studien und Entscheidungen der Kommission und des EU-Parlaments. Das bestehende Recht enthält zwar einzelne Bestimmungen zu dem Thema, doch dies wäre die erste Richtlinie, die einen Rechtsrahmen für die Verwertungsgesellschaften bereitstellt.

Der Entwurf der Richtlinie ist in fünf Titel strukturiert, die allgemeine Bestimmungen, Regelungen für Verwertungsgesellschaften, Mehrgebietslizenzen, Durchsetzungsmaßnahmen sowie Berichte und Schlussbestimmungen enthalten. Der Entwurf der Richtlinie gilt für die Aktivitäten aller Verwertungsgesellschaften unabhängig vom Tätigkeitsbereich; bei den Mehrgebietslizenzen ist der Anwendungsbereich jedoch wesentlich enger gefasst und beschränkt sich auf die Online-Lizenzen für Musikwerke durch Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte, die zumindest zwei Mitgliedstaaten betreffen.

Weitere Ziele des Vorschlags umfassen die Förderung der Transparenz und eine bessere Unternehmenskultur der Verwertungsgesellschaften sowie die Vereinfachung der Mehrgebietslizenzen für Urheberrechte an Musikwerken für die Online-Nutzung in der EU/im EWR.

Das erste Ziel wird über die Schaffung eines Regelwerks für die Leitung, Überwachung und Transparenz verfolgt, das eine bessere Durchsetzung oder Kodifizierung bestehender Rechtsgrundsätze sichern soll. Daher enthält der Vorschlag organisatorische und die Transparenz betreffende Bestimmungen, die die Beziehung zwischen den Verwertungsgesellschaften und ihren Mitgliedern, anderen Verwertungsgesellschaften und (kommerziellen) Nutzern regeln. Das zweite Ziel soll über die Entwicklung eines Mechanismus erreicht werden, der als „Europäische Lizenzbescheinigung“ für Mehrgebietslizenzen bezeichnet wird. Dies würde die freiwillige Verbindung von Musikrepertoires für die EU-weite Online-Nutzung und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen mittels entsprechender Strukturen fördern.

Für die Durchsetzungsmaßnahmen enthält der Vorschlag einen dreiteiligen Ansatz für die Streitbeilegung unter Beteiligung von Verwertungsgesellschaften: (i) Streitigkeiten mit Mitgliedern oder Rechteinhabern unterliegen einem internen Mechanismus, (ii) Streitigkeiten mit Nutzern unterliegen entweder der gerichtlichen Kontrolle oder einer unabhängigen und unparteiischen Stelle, (iii) spezielle Streitigkeiten um Mehrgebietslizenzen können an eine unabhängige und unparteiische Stelle verwiesen werden. In allen Fällen unterliegen Entscheidungen der gerichtlichen Kontrolle.

Nach dem gewöhnlichen legislativen Verfahren wurde der Vorschlag dem Europäischen Parlament vorgelegt.

Im nächsten Schritt wird das Europäische Parlament in erster Lesung Stellung nehmen.

• Europäische Kommission, Pressemitteilung „Urheberrecht: Die Kommission schlägt einfachere Nutzungsrechte für Musik auf dem EU-Binnenmarkt vor“, IP/12/772, Brüssel, 11. Juli 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16114>

DE EN FR

• European Commission, 'Proposed Directive on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licensing - frequently asked questions', MEMO/12/545, Brussels, 11.07.2012 (Europäische Kommission, „Proposed Directive on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licensing - frequently asked questions“ (Vorschlag für eine Richtlinie über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen - häufig gestellte Fragen), MEMO/12/545, Brüssel, 11.07.2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16089>

EN

João Pedro Quintais

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Vier Mitgliedstaaten um Auskunft über die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ersucht

Am 23. Juli 2012 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass sie an Portugal, Slowenien, Finnland (bezüglich des autonomen Gebiets Åland) und an das Vereinigte Königreich (bezüglich des britischen überseeischen Gebiets Gibraltar) Auskunftersuchen gerichtet habe, um zu klären, inwieweit diese Länder die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) umgesetzt haben. Bereits im Jahr 2011 hatte die Europäische Kommission entsprechende Ersuchen an 24 Länder (darunter Finnland und das Vereinigte Königreich) gerichtet.

Die Europäische Kommission ist bemüht, die Umsetzung folgender Aspekte zu klären: das Herkunftslandprinzip und Fragen der Rechtshoheit; audiovisuelle kommerzielle Kommunikationen; den Jugendschutz; die Förderung europäischer und unabhängiger Werke; das Recht der Gegendarstellung; grundlegende Pflichten aufgrund der Richtlinien; Ereignisse von erheblicher Bedeutung für Fernsehveranstalter sowie die Zusammenarbeit der Regulierungsstellen. Die Pressemitteilung erhält zu diesen Punkten keine näheren Angaben.

Die Behörden der vier Mitgliedstaaten sind gehalten, der Kommission innerhalb von zehn Wochen zu antworten. Die Tatsache, dass die Europäische Kommission diese Anfrage stellt, bedeutet nicht, dass die vier Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht richtig umgesetzt haben, sondern zeigt lediglich das derzeitige Bemühen der Europäischen Kommission, mehr Angaben zur Umsetzung auf nationaler Ebene zu erhalten. Im Mai 2012 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht über die Anwendung der AVMD-Richtlinie, in dem sie auf Bereiche hinwies, in denen Verbesserungen möglich sind (vgl. IRIS 2012-6/5).

Gegen ein Land (Polen) läuft derzeit ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (vgl. IRIS 2012-8/6).

• Digitale Agenda - Kommission ersucht vier Mitgliedstaaten um Auskunft über die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, Pressemitteilung vom 23. Juli 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16096>

DE EN FR

FI PT SL

Catherine Jasserand

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Bericht der Europäischen Kommission zum Telekommunikationsmarkt und zu den Entwicklungen bezüglich dessen Regulierung

Am 18. Juni 2012 hat die Europäische Kommission einen Bericht über Telekommunikationsdienste veröffentlicht, der auf der Umsetzung des überarbeiteten EU-Rechtsrahmens zur Telekommunikation beruht (siehe IRIS 2009-6/6, IRIS 2009-1/5 und IRIS 2010-1/7). Diesem Bericht zufolge müssen vier Mitgliedstaaten (Belgien, Polen, Portugal und Slowenien) die betreffenden Richtlinien noch in nationales Recht umsetzen. Die EU-Kommission beurteilt die Arbeit und die Funktionsweise der nationalen Regulierungsbehörden (NRAs), die Einnahmen und Investitionen im Bereich der elektronischen Kommunikation, den Entwicklungsstand des Breitband-Internets, der Sprachdienste und anderer elektronischer Kommunikationsdienste (einschließlich Rundfunk), das EU-Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP) und die Interessen der Verbraucher (einschließlich der Frage der Netzneutralität).

Im Bereich Rundfunk richtet die EU-Kommission das Hauptaugenmerk auf die Regulierung der Rundfunkmärkte (Stand der Vorabregulierung im Hinblick auf den Drei-Stufen-Test) und die Fortschritte der Umstellung von analoger auf digitale Verbreitung über Terrestrik und Kabel (Verfügbarkeit und Durchschlagskraft des Fernsehens über das Internet (IPTV)).

In Bezug auf die Netzneutralität hebt die EU-Kommission hervor, dass Mitgliedstaaten während der Umsetzung des Telekommunikationsrechtsrahmens Regelungen zu Transparenz und Qualität der Dienste erlassen haben. Einige Mitgliedstaaten haben Richtlinien oder eine parlamentarische Entscheidung zu diesem Thema verabschiedet. Andere wiederum haben die jeweilige nationale Regulierungsbehörde mit der Erarbeitung eines allgemeinen Ansatzes in diesem Bereich beauftragt. Als einziger Mitgliedstaat haben die Niederlande ein spezielles Gesetz zu diesem Thema verabschiedet (siehe IRIS 2012-7/32).

In den Schlussfolgerungen ihres Berichts identifiziert die Europäische Kommission einige Bereiche, die der

Verbesserung bedürfen, so etwa die Funktionsweise und die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden, der Schutz der Verbraucherrechte und die Rechtsgültigkeit einer speziellen für die Betreiber anfallenden Steuer.

• *Telecommunication Market and Regulatory Developments, 18 June 2012, EU Commission Report* (Telekommunikationsmarkt und Entwicklungen bezüglich dessen Regulierung, 18. Juni 2012, Bericht der EU-Kommission)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16116>

EN

Catherine Jasserand

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Bericht über die Förderung europäischer Werke und unabhängiger Produktionen

Am 24. September 2012 hat die Europäische Kommission ihren ersten Bericht über die Anwendung der Artikel 13, 16 und 17 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) vorgelegt. Gemäß Artikel 13 sind die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf gehalten, die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu zu fördern. In den Artikeln 16 und 17 ist vorgesehen, dass die europäischen Fernsehdienste europäische Werke und unabhängige Produktionen fördern. Der Berichtszeitraum erfasst die Jahre 2009 und 2010.

Die Auswertung der Anwendung von Artikel 13 beruht auf einer unabhängigen Studie sowie auf Daten, die von den Mitgliedstaaten bei der Europäischen Kommission eingereicht wurden. Der Entwicklungsstand des Marktes der Abrufdienste in Europa war im Berichtszeitraum sehr uneinheitlich. Der Studie zufolge wurde die Zahl der Abrufdienste im Jahr 2009 auf 435 geschätzt; mehr als ein Viertel davon waren Mediatheken. Die eingereichten Daten der Mitgliedstaaten lassen große Diskrepanzen mit Blick auf die Marktentwicklung erkennen. Einige Mitgliedstaaten haben keine Abrufdienste, wohingegen andere über eine große Anzahl an Abrufdiensten verfügen. Mit Blick auf die Förderung europäischer Werke weisen 14 nationale Berichte einen hohen Anteil europäischer Werke in Katalogen aus (zwischen 36,4 % in Portugal und 100 % in Österreich). Fünf Mitgliedstaaten berichten über finanzielle Beiträge zu europäischen Produktionen; in sechs nationalen Berichten wird die Verwendung von Förder-Instrumentarien erwähnt.

Bezüglich der Anwendung der Artikel 16 und 17 spricht sich die Europäische Kommission mit Blick auf eine bessere Berücksichtigung der Kanäle mit sehr geringem Publikumsanteil für eine Änderung der Methodik aus. Die Kommission stellt fest, dass immer mehr Länder Berichte einreichen und statistische Daten bereitstellen. Beim Sendezeitanteil europäischer

Werke in der EU ist seit 2007 ein Anstieg zu verzeichnen. 2009 betrug er 63,8 %, 2010 lag er bei 64,3 %. Drei Mitgliedstaaten haben den geforderten Anteil europäischer Werke hingegen nicht erreicht. Der Anteil unabhängiger Produktionen ging laut Europäischer Kommission im Berichtszeitraum leicht zurück (auf 33,8 % im Jahr 2010 gegenüber 35,3 % im Jahr 2007). Allerdings erreichten alle Mitgliedstaaten den in Artikel 17 der Richtlinie geforderten Anteil von 10 % unabhängiger Werke. Auch bei den neueren europäischen Werken unabhängiger Produzenten weist der EU-Durchschnitt einen Abwärtstrend auf (61,8 % im Jahr 2010 im Vergleich zu 63,0 % im Jahr 2007).

In ihrer Schlussfolgerung erklärt die Europäische Kommission, die von den Abrufdiensteanbietern bereitgestellten Daten seien nicht ausreichend und würden von den nationalen Behörden auch nicht systematisch überprüft. Die Europäische Kommission spricht sich daher für eine wirksame Kontrolle auf nationaler Ebene aus. Sie will zudem Gespräche mit den Mitgliedstaaten über geeignete Wege zur Anwendung von Artikel 13 aufnehmen. In Bezug auf die Anwendung von Artikel 16 stellt die Europäische Kommission eine Verbesserung fest, ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei der Mehrheit der ausgestrahlten europäischen Werke um Werke aus dem jeweiligen nationalen Markt handelt. Die Anforderungen aus Artikel 17 werden laut EU-Kommission gut erfüllt. Dennoch ruft die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen fortzusetzen und den Sektor der unabhängigen Produktion weiter zu fördern.

• *Erster Bericht über die Anwendung der Artikel 13, 16 und 17 der Richtlinie 2010/13/EU für den Zeitraum 2009–2010 Förderung europäischer Werke in nach Sendepfad und auf Abruf in der EU bereitgestellten audiovisuellen Mediendiensten /* COM/2012/0522 final */* 24. September 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16127>

DE EN FR

• *Independent study on the transposition of Articles 13, 16 and 17 of the Audiovisual Media Services Directive, 13 December 2011* (Unabhängige Studie zur Umsetzung der Artikel 13, 16 und 17 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, 13. Dezember 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16108>

EN

Catherine Jasserand

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

OSCE

OSZE: Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Freiheit der Medien an den Ständigen Rat

In ihrem ordentlichen Bericht vom 21. Juni 2012 an den Ständigen Rat der OSZE hat die OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, Dunja Mijatović, die Themen Internetregulierung und Sicherheit der Journalisten hervorgehoben.

Der Bericht deckt den Zeitraum 29. März - 21. Juni 2012 ab.

„Es ist ein weltweiter Kampf um die Kontrolle des Internets im Gange“, berichtete Mijatović dem Rat, der das Entscheidungsgremium der Organisation bildet. „Es bestehen unterschiedliche Ansichten zu Rechten, Freiheiten, Sicherheit und Regulierung im Internet. Die Diskussionen über Freiheiten und Rechte sowie über Sicherheit scheinen häufig parallel geführt zu werden.“

Wir müssen diese Diskussionen und Sichtweisen zusammenführen und ein interdisziplinäreres Verständnis der Cyberspace-Kontrolle fördern, während wir gleichzeitig eine umfassende Konsultation ermöglichen. Die OSZE bietet einen Rahmen für die Debatte über Sicherheitsrechte, den wir nutzen sollten“, führte Mijatović aus.

Die Medienbeauftragte brachte den Rat zudem auf den neuesten Stand hinsichtlich der zahlreichen von internationalen Organisationen ergriffenen Maßnahmen, um das Bewusstsein für die Gefahren der Ausübung einer journalistischen Tätigkeit in der OSZE-Region zu stärken, zu der 56 Teilnehmerstaaten in Nordamerika, Europa und der ehemaligen Sowjetunion zählen.

„Dieses Engagement für die Bewusstseinsbildung hat regere und intensivere Bemühungen seitens der Instanzen in der OSZE-Region hinsichtlich der Fahndung und strafrechtlichen Verfolgung von Aggressoren nach sich gezogen“, so Mijatović. „Der Erfolg oder Misserfolg dieser Bewegung kann nicht einfach nach Zahlen bewertet werden; ein Rückgang der Gewalt bedeutet nicht *ipso facto*, dass die Lage sicherer geworden ist.“

Der Kampf für die Beendigung der Angriffe wird langwierig und schwierig sein und lediglich ein gemeinsamer, koordinierter Einsatz aller Interessenvertreter kann zum Erfolg führen. Mein Büro wird sich weiterhin zum Wohle unserer Gesellschaft mit dem Thema der Sicherheit der Journalisten befassen“, erklärte Mijatović.

Ferner sprach die Medienbeauftragte unter anderem folgende Punkte an. Sie

- äußerte sich besorgt über mehrere Fälle willkürlicher Inhaftierung und Behinderung der beruflichen Tätigkeit von Journalisten in Weißrussland;
- kündigte an, dass sie die Entwicklungen hinsichtlich der Mediengesetzgebung in Ungarn weiterhin überwachen werde und bereit sei, die Behörden bei der Anpassung des Medienpakets an die Verpflichtungen der OSZE zu unterstützen;
- hofft, dass eine Entscheidung des kirgisischen Parlaments zur Sperrung des Zugriffs auf die Webseite fergana.ru aufgehoben werden wird;
- begrüßte, dass der Journalistenverband und die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Ma-

zedonien einen Kompromiss in Bezug auf die Höchstgrenze für immaterielle Schäden in Verleumdungsfällen erzielt und somit den Weg für die zukünftige Entkriminalisierung von Verleumdung geebnet haben;

- äußerte die Hoffnung, dass der polnische Justizminister seine ablehnende Haltung hinsichtlich der Aufhebung von Verleumdung als Straftatbestand überdenken wird;

- begrüßte eine Abstimmung des Unterhauses des tadschikischen Parlaments über Maßnahmen, die zur Entkriminalisierung von Verleumdung führen werden.

Des Weiteren ließ das Büro der Medienbeauftragten den spanischen Behörden eine rechtliche Prüfung des vorgeschlagenen Zugriffs auf Informationsgesetzgebung zukommen.

Der nächste Bericht der Medienbeauftragten an den Ständigen Rat soll am 29. November 2012 vorgelegt werden.

• *OSCE Representative on Freedom of the Media, Report to the Permanent Council, 21 June 2012 (OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, Bericht an den Ständigen Rat vom 21. Juni 2012)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16076>

EN

Mike Stone

Büro des OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien, Wien

LÄNDER

BE-Belgien

Geändertes flämisches Rundfunkgesetz untersagt Call-in-Gewinnspiele

Call-in-Gewinnspiele sind Sendungen, in denen ein Sender Zuschauer dazu auffordert, durch direkte Auswahl von Mehrwerttelefonnummern an einem Gewinnspiel teilzunehmen. Der Vlaamse Regulator voor de Media (flämischer Medienregulator - VRM) stufte solche Programme bislang als eine Form von Teleshopping ein. Das flämische Rundfunkgesetz definiert Teleshopping als „Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt“. Diese Gewinnspiele sollten laut VRM als Teleshopping-Sendungen gekennzeichnet sein, da sie eine tatsächliche eigenständige Wirtschaftstätigkeit darstellten, die die Erbringung von Dienstleistungen umfasse, und nicht auf ein reines Unterhaltungsangebot im Rahmen der Sendung beschränkt seien. Dies implizierte, dass solche Sendungen ausgestrahlt

werden durften, aber an qualitative und quantitative Regeln hinsichtlich Zeitpunkt, Häufigkeit und Programmplatz gebunden waren. Vor Kurzem hat der flämische Gesetzgeber entschieden, dass die Zuschauer besser vor solchen Programme geschützt werden sollten. Im Juli 2012 wurde das Rundfunkgesetz geändert und Artikel 82 des flämischen Rundfunkgesetzes um einen neuen Abschnitt ergänzt, der die Ausstrahlung von Call-in-Gewinnspielen ausdrücklich untersagt.

Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass die flämischen kommerziellen Sender schon lange vor der Änderung des flämischen Rundfunkgesetzes entschieden hatten, die Ausstrahlung derartiger Programme einzustellen. Das letzte Call-in-Gewinnspiel in einem flämischen Fernsehkanal wurde im Winter 2011 ausgestrahlt.

Artikel 84 des flämischen Rundfunkgesetzes untersagt Teleshopping für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen. Hierzu kam nun noch ein weiterer verbotener Dienst: Astrologiefernsehen, in dem Astrologen und Wahrsager ihre Dienste anbieten.

• *Decreet van 13 juli 2012 houdende wijziging van diverse bepalingen van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie* (Gesetz vom 13. Juli 2012 zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes der Flämischen Gemeinschaft von 2009, Amtsblatt vom 17. August 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16085>

NL

Katrien Lefever

*Interdisziplinäres Zentrum für Recht und ICR (ICRI),
KU Leuven - IBT*

BG-Bulgarien

Ernennung eines Mitglieds des Rates für elektronische Medien aus der Präsidentenquote

Am 4. Juni 2012 hat der Präsident der Republik Bulgarien Maria Stoyanova zur Vertreterin im Rat für elektronische Medien (CEM) ernannt. Ihre Ernennung erfolgte nach einem zuvor im Gesetz nicht näher spezifizierten, neu verabschiedeten Verfahren.

Am 29. März 2012 hatte die Regierung des Präsidenten durch die Veröffentlichung einer Mitteilung ein Verfahren zur Ernennung eines Mitglieds des Rates für elektronische Medien aus der Präsidentenquote eingeführt. Alle interessierten Nichtregierungsorganisationen und Berufsverbände waren aufgefordert, ihre schriftlichen Vorschläge bis zum 6. April 2012 einzureichen. Die Vorschläge sollten nach dem 9. April 2012 in einer öffentlichen Konsultation geprüft werden, zu der alle Kandidaten sowie zur Mitwirkung auch die Medienvertreter eingeladen werden sollten.

Anstelle der Diskussion der Vorschläge wurde am 9. April jedoch eine zusätzliche Anforderung zur Mitteilung ergänzt: Die Bewerber wurden aufgefordert, neben den gesetzlich erforderlichen Dokumenten auf bis zu acht Seiten ihre persönlichen Vorstellungen im Hinblick auf die zukünftige Arbeit des CEM darzustellen. Bis zum 23. April 2012 gingen zwölf Benennungen ein, darunter drei Selbstnominierungen, obwohl eine solche direkte Benennung ausdrücklich ausgeschlossen war, was an sich als ein diskriminierendes Verbot eingestuft werden kann.

Bei seinen Treffen am 2. und 3. Mai 2012 hatte das Beurteilungsgremium, das vom bulgarischen Präsidenten durch das (im Amtsblatt nicht veröffentlichte) Dekret Nr. 171 vom 25. April 2012 genehmigt worden war, die Vorstellungen von elf Bewerbern ohne jegliche Medienpräsenz gehört. Die Kriterien, die die Grundlage für die Zulassung der in die engere Wahl gelangten Bewerber zur öffentlichen Diskussion bildeten, sind von besonderem Interesse: „Die Präsentation einer guten Vorstellung der Tätigkeiten und derzeit auf der Agenda stehenden Probleme des CEM sowie eine umfassende Kenntnis der Medienlandschaft, die die Bewerber während des Interview zeigten, zählen zu den Gründen, aus denen [diese] drei Bewerber die Endrunde des Verfahrens erreicht haben.“

Am 11. Mai 2012 nahmen die drei Bewerber in Gegenwart von Medienvertretern an einer öffentlichen Anhörung teil. Nach einer kurzen Präsentation ihrer Position beantworteten sie die von den Medienvertretern gestellten Fragen. Auf Grundlage dieser Anhörung traf der Präsident seine Entscheidung für die Ernennung des neuen Mitglieds des CEM.

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CEM-Überwachungsbericht zur Berichterstattung über die Olympischen Spiele in London

Hinsichtlich der Olympischen Sommerspiele in London 2012 hat der Rat für elektronische Medien (Council for Electronic Media, CEM) nach dem Radio- und Fernsehgesetz (RTA) bei 9 Fernsehprogrammen ein Überwachungsverfahren durchgeführt: „Nova TV“ „BTV“, „BG ON AIR“, „TV 7“ „RING BG“, „NOVA SPORT“, „TV EVROPA“, „KANAL 3“ und „BNT 1“. Das staatliche bulgarische Fernsehen (BNT) hatte die Exklusivrechte zur Berichterstattung über die Veranstaltung erworben.

Gemäß Art. 19b des RTA obliegt einem Fernsehsender mit dem Exklusivrecht zur Übertragung einer bedeutenden Veranstaltung die Pflicht, den anderen Fernsehanstalten Zugang zur Berichterstattung der genannten Veranstaltung im Einklang mit den Verpflichtungen zu gestatten, die die Republik Bulgarien gemäß maßgebender, gültiger internationaler Verträge,

insbesondere gemäß der EU-Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) übernommen hat.

Der CEM stelle fest, dass die untersuchte Berichterstattung über die Olympischen Spiele im Fernsehen das Gesetz beachtet hat. Das Hauptziel der entsprechenden Bestimmungen des RTA, wonach so viele Menschen wie möglich über Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informiert werden sollten, wurde dem CEM-Bericht zufolge erreicht.

Insbesondere bezüglich des Programms „Nova TV“ wurden Auszüge der Olympischen Spiele im Nachrichtenteil der Vormittagssendung „Hello Bulgaria!“, beim Nachrichtenüberblick um 13.00 Uhr, 19.00 Uhr und um 23.30 Uhr sowie bei der Wiederholung um 03.30 Uhr ausgestrahlt. Das Material über die Olympischen Spiele wurde im Sportteil nach den entsprechenden Nachrichten sorgfältig zusammengefasst. Der CEM stellte hinsichtlich der Verwendung der Auszüge mehrere Varianten fest: manche mit dem BNT-Logo und einem Schriftzug mit folgendem Inhalt: „Dieser Ausschnitt wird mit Unterstützung von BNT gesendet“; andere ohne BNT-Logo, aber mit den Olympischen Ringen in der rechten oberen Ecke des Bildschirms und demselben Schriftzug.

Der Sender „BTV“ strahlte die Olympischen Spiele im Wesentlichen im Sportteil der Nachrichtensendungen mit Auszügen von Wettkämpfen aus, die die maximal zulässige Dauer von 90 Sekunden einhielten. Der Schriftzug „Mit Unterstützung von BNT“ wurde unten auf dem Bildschirm eingefügt.

• Доклад относно фокусирано наблюдение на радио- и телевизионни програми във връзка с провежданите XXX летни олимпийски игри в Лондон (CEM-Überwachungsbericht über die Berichterstattung über die Olympischen Spiele in London)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16079>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Keine Internet-Werbung für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt SRG, dafür mehr publizistische Freiheit im Web

Im jahrelangen Tauziehen zwischen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und Zeitschriftenverlegern scheint eine wichtige Etappe erreicht. Trotz Annäherung in einigen Fragen hatten die zwei Jahre andauernden Verhandlungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Sender und den Verlegern über mögliche Kooperationen im Internet nicht das erwünschte Ergebnis gebracht. Der Bundesrat (schweizerische Regierung) hat nun entschieden, dass das

Werbeverbot für die SRG auf ihren Internetseiten bestehen bleibt, doch sollen ihr mehr publizistische Möglichkeiten im Internet eingeräumt werden.

Der Bundesrat behält sich gleichwohl vor, seinen Beschluss zu revidieren, sollten die Werbeeinnahmen der SRG sinken, und gibt zu verstehen, dass der Sender möglicherweise ab 2017 neue Werbeeinnahmen benötigen könnte. Grundsätzlich hält der Bundesrat damit an seiner bereits 2010 formulierten Haltung fest, wonach die SRG mittelfristig im Interesse der Gebührenzahler auch im Internet kommerziell tätig sein müsse (siehe IRIS 2011-1/13). Angesichts der positiven Entwicklung der SRG-Werbeerträge in den letzten zwei Jahren sieht der Bundesrat eine Öffnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings als verfrüht an. Mit dem Werbeverbot soll die wirtschaftliche Entwicklung der Presse, die mit einem deutlichen Rückgang ihrer Werbeeinnahmen zu kämpfen hat und sich gegen den Verkauf von Werbeflächen auf den Internetseiten der SRG ausspricht, gefördert werden. Die Verlagshäuser, die kostenpflichtige Internetangebote vorsehen, sehen im kostenlosen Angebot von Texten und Fotos auf den Internetseiten der SRG, die aus den Rundfunkgebühren finanziert werden, unlauteren Wettbewerb. Die SRG ihrerseits hält eine Öffnung für Werbung im Internet, insbesondere aufgrund der neuen Arten des Medienkonsums, für strategisch unvermeidbar.

Der Bundesrat hält den aktuell geltenden Regelrahmen angesichts der veränderten Konsumgewohnheiten des Publikums für zu rigide und nicht mehr zeitgemäß. Es sei an der Zeit, der SRG mehr Flexibilität im Internet zu gewähren, um zu verhindern, dass die Angebote der SRG angesichts der grenzüberschreitenden Konkurrenz marginalisiert werden. Künftig soll die SRG innerhalb eines klar umgrenzten Spielraums auch nicht sendungsbezogene Inhalte auf ihren Internetseiten anbieten können. Eine Lockerung der SRG-Konzession soll im Frühjahr 2013 vorgenommen werden. In Artikel 13 der Konzession ist vorgesehen, dass Online-Angebote der SRG lediglich programmbezogene, multimedial aufbereitete Beiträge umfassen dürfen, die zeitlich und thematisch einen direkten Bezug zu den ausgestrahlten Sendungen aufweisen.

Der Bundesrat hat zudem vorgeschlagen, eine außerparlamentarische Medienkommission einzusetzen. Diese hauptsächlich aus Vertretern der Medienbranche und Medienexperten bestehende Kommission soll „die Entwicklung und Bedeutung des Medienplatzes Schweiz und des Service public sowie die Bedürfnisse des Publikums“ beobachten. Die Medienkommission soll zudem den Bundesrat als beratendes Gremium bei der künftigen Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Medienbereich unterstützen.

• Mitteilung des schweizerischen Bundesrates vom 14. September 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16123>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

CZ-Tschechische Republik

Gericht schützt Informationsquelle von Journalisten

Im November 2011 teilte die Wochenzeitschrift „Respekt“ mit, dass die Polizei sie zur Übergabe des Dokuments aufgefordert habe, auf das in einem Artikel mit dem Titel „Vernichte Dokument Nr. 1439“ Bezug genommen worden war. Aus diesem Dokument ging hervor, dass der mit dem Korruptionsskandal im Staatlichen Umweltfonds befasste Staatsanwalt bedrängt worden war, sich mit dem Fall nicht zu befassen. Die Zeitschrift verweigerte die Freigabe des Dokuments für die Polizei mit der Begründung, dass die Polizei es bereits besitze und dass sie die Quelle des Dokuments feststellen könnte. Die Zeitschrift entschied, dass die Offenlegung einer Quelle ein unverzeihliches Vergehen sei und dass es keinen Grund für die Offenlegung gebe. Die Zeitschrift fürchtete, dass andere Zeugen ihr Vertrauen in die Medien im Hinblick auf den Schutz vor Eingriffen des Staates verlieren würden.

Zwei Monate später verhängte die Polizei eine Geldstrafe gegen die Wochenzeitschrift und den Verfasser des entsprechenden Artikels und kündigte an, dass weitere Strafen verhängt werden könnten. Die Wochenzeitschrift und der Verfasser reichten bei den Gerichten eine Klage gegen diese Entscheidung der Polizei ein. Das Bezirksgericht Prag 4 entschied zugunsten der Kläger. Die Entscheidung des Gerichtes erachtete dies als nicht nur für die betroffene Wochenzeitschrift wesentlich. Das Gericht befasste sich unter anderem mit der Frage, ob eine bestimmte Handlung (Geldstrafen für die Weigerung der Übergabe fallbezogener Informationen durch Journalisten) im Einklang mit dem Verfassungsrecht und der Rechtsprechung und Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) stehe. Das Gericht konnte nicht vom konkreten Strafverfahren und den die Veröffentlichung des betreffenden Dokuments umgebenden Umständen abweichen. In der vorliegenden Rechtssache fand es keine wichtigen und ersthaften Themen, die die Verhängung von Geldstrafen rechtfertigen. In diesem Kontext verwies das Gericht auf das umfangreiche aufgezeichnete Material, das die im Strafverfahren tätigen Behörden befähigen würde, ausreichende zusätzliche Erkenntnisse und Beweise zu erlangen, um in dieser Rechtssache ihre Forderungen zu befriedigen. Die Verhängung von Strafen gemäß Strafgesetzbuch zur Erlangung von Informationen über die Herkunft des fraglichen Dokuments sei nicht erforderlich. Das Gericht war der Auffassung, dass die Untersuchungsergebnisse in dieser Rechtssache den Behörden ermöglichen, begründete Schlussfolgerungen auf der Grundlage des ihnen bereits vorliegenden Materials zu treffen. Daher sei der

Einsatz von Methoden, die die durch die Verfassung und aus der Rechtsprechung des EGMR gewährten Grundrechte verletzen, nicht mehr erforderlich. Auf Grund dieser Position hob das Gericht die Entscheidung über die Geldstrafen auf.

• Usnesení Obvodního soudu pro Prahu 4 č.j. 0 Nt 6533/2012, doručené 6. 8. 2012 (Entscheidung des Bezirksgerichtes Prag 4 vom 6. August 2012 - noch nicht veröffentlicht) CS

Jan Fučík

Kulturministerium, Prag

Neue Vorschrift zur Datenspeicherung

Am 18. Juli 2012 hat das tschechische Parlament Gesetz Nr. 275/2012 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 127/2005 Slg. über die elektronische Kommunikation (Gesetz über elektronische Kommunikation) und einige verbundene Gesetze verabschiedet.

Das Gesetz über elektronische Kommunikation setzte die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, um und setzte die Richtlinie 2002/58/EG (die „Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“) in die tschechische Rechtsordnung um.

Am 26. März 2010 reichte eine Gruppe von 51 Parlamentariern der Abgeordnetenkammer der Tschechischen Republik beim Verfassungsgericht einen Antrag auf Aufhebung von Art. 97 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über elektronische Kommunikation und Verfügung Nr. 485/2005 Slg. zur Regelung der Einzelheiten der Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten ein. Die Antragsteller argumentierten, dass die angefochtenen Bestimmungen im Gesetz wie auch in der Verfügung nicht im Einklang mit der Verfassung der Tschechischen Republik stünden. Am 31. März 2011 bestätigte das Verfassungsgericht die Beschwerde vollumfänglich und hob die angefochtenen Bestimmungen auf (siehe IRIS 2011-6/10). Das Verfassungsgericht entschied, dass die Bestimmungen die Verfassungsrechte verletzen, dass sie nicht die Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit erfüllen und dass sie im Widerspruch zu den Anforderungen über die Grenzen des Grundrechts auf Datenschutz und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung stehen.

Aus diesen Gründen erstellte das Innenministerium in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Industrie und Handel und dem Justizministerium einen Nachtrag zum Gesetz über elektronische Kommunikation und einigen anderen Gesetzen.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Teile. Der erste Teil ändert das Gesetz über elektronische Kommunikation, sodass es die technischen und organisatorischen

Maßnahmen zum Schutz von Verkehrs- und Standortdaten enger fasst. Die Bestimmungen zum Gesetz über elektronische Kommunikation werden auf Teilnehmer erweitert, denen Betreiber zu den Zwecken und unter den Bedingungen, unter denen Unternehmen zur Lieferung von Verkehrs- und Standortdaten berechtigt sind, Verkehrs- und Standortdaten liefern müssen.

Der zweite Teil ändert Art. 88a des Strafgesetzbuches durch Einführung strengerer Bedingungen für die Erlangung einer Genehmigung für das Erfassen von Verkehrs- und Standortdaten und definiert Straftaten und Verstöße, bei denen es möglich ist, Verkehrs- und Standortdaten zu verlangen.

Der dritte und der fünfte Teil ändern das Gesetz über den Sicherheitsgeheimdienst und das Gesetz über den Militärgeheimdienst entsprechend. Der Sicherheitsgeheimdienst und der Militärgeheimdienst können Verkehrs- und Standortdaten nach gleichen Bedingungen wie bei der Telefonüberwachung verlangen, d.h. nach Genehmigung des Vorsitzenden Richters des Obersten Gerichtshofs.

Der vierte Teil ändert das Gesetz zur Überwachung des Kapitalmarktes, das nun den Zweck darlegt, für den die Tschechische Nationalbank in der Ausübung der Überwachung des Kapitalmarktes Verkehrs- und Standortdaten verlangen kann. Damit wird der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rechnung getragen, derzufolge der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität einzuhalten und eine vorherige schriftliche Einwilligung (Erlaubnis) des Vorsitzenden Richters des Hohen Gerichtes in Prag für die Herausgabe von Daten einzuholen ist.

• Zákon č. 275/2012 Sb., kterým se mění zákon č. 127/2005 Sb., o elektronických komunikacích, ve znění pozdějších předpisů a některé další zákony (Gesetz Nr. 275/2012 Slg. zur Änderung von Gesetz Nr. 127/2005 Slg. über die elektronische Kommunikation und zur Änderung einiger verbundener Gesetze, in entsprechender Änderung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16077>

CS

Jan Fučík
Kulturministerium, Prag

DE-Deutschland

Verwendung von Programminformationen im EPG ohne Zustimmung verletzt Urheberrecht

Mit jüngst veröffentlichtem Urteil vom 27. März 2012 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Text- und Bildmaterial, das ein Fernsehsender zum Zweck der Programmankündigung im Rahmen eines elektronischen Programmführers (EPG) zur Verfügung stellt, urheberrechtlichen Schutz genießt und daher

von Dritten ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht verwendet werden darf.

Ausgangspunkt des Verfahrens war die Klage einer Verwertungsgesellschaft, die die Urheberrechte mehrerer Sendeunternehmen wahrnimmt, gegen den Anbieter eines für die Nutzer kostenlosen, werbefinanzierten EPG. Der Beklagte habe ohne Zustimmung der Klägerin fortlaufend Programminformationen (Texte und Bilder) aus den entsprechenden Pressebereichen der Sendeunternehmen im Internet heruntergeladen, abgespeichert und zur Darstellung eines werbefinanzierten Angebots auf seinen Webservern zum Abruf durch die Allgemeinheit bereitgestellt. Nach Ansicht der Klägerin dürfe der Beklagte fremdes, urheberrechtlich geschütztes Programmbegleitmaterial nicht anstelle von eigenen Anstrengungen zur Erzielung von Werbeeinnahmen kostenlos nutzen.

Der BGH schloss sich in seiner Würdigung der Ansicht des vorinstanzlichen Berufungsgerichts (Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 15. Dezember 2009, Az. 14 U 818/09) an und bejahte einen Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Die Übernahme des Text- und Bildmaterials sei nicht als Berichterstattung über Tagesereignisse im Sinne von § 50 UrhG zulässig. Die Anwendung von § 50 UrhG scheidet bereits deshalb aus, weil die Informationstexte nicht im Verlauf der Sendung wahrnehmbar seien. Die Schrankenbestimmung sei eng auszulegen, sodass auch die von dem Beklagten vorgebrachte Möglichkeit der „mittelbaren“ Wahrnehmung des im Textmaterial zusammengefassten Inhalts der Sendung den Wortsinn von § 50 UrhG überschreite.

Es fehle vorliegend an einer Zustimmung durch die Rechteeinhaber. Nach Ansicht des BGH sei es dem Beklagten ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, vor der Übernahme der in Rede stehenden Texte und Bilder aus den genannten Pressebereichen die Zustimmung der Rechteeinhaber einzuholen.

Zur Grundrechteabwägung führte der BGH aus, dass von dem Beklagten angeführte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Eigeninteresse der Sendeunternehmen an einer Werbung für ihr Fernsehprogramm seien auch dann gewahrt, wenn der EPG-Anbieter nach Zustimmung der Rechteeinhaber und gegen Zahlung einer Vergütung auf die urheberrechtlich geschützten Programminformationen der Sendeunternehmen zugreife, um über deren Fernsehprogramme zu berichten.

In einem Punkt widersprach der BGH allerdings dem Berufungsgericht. Dieses habe fälschlicherweise angenommen, dass sich der Beklagte aufgrund der Weigerung der Rechteeinhaber, ihm das entsprechende Text- und Bildmaterial kostenfrei zur Verfügung zu stellen, nicht auf das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot nach § 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berufen könne. Das OLG Dresden vertrat die Auffassung, möglicherweise vorliegende kartellrechtliche Versäumnisse unterlägen nicht der zivilgerichtlichen Kontrolle, sondern al-

lein der Prüfung der Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG). Dies trifft nach Ansicht des BGH nicht zu. Die Aufsicht nach § 18 UrhWG versperre nicht den Weg zu den ordentlichen Gerichten. Sodann stellte er fest, die Klägerin räume den Zeitschriftenverlagen eine kostenfreie Verwendung ein, weshalb in der Tat eine Ungleichbehandlung entstehe. Da das Berufungsgericht keine hinreichenden Feststellungen zu einer möglichen sachlichen Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung getroffen habe, hob der BGH das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

• Urteil des BGH vom 27. März 2012 (Az. KZR 108/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16103>

DE

Peter Matzneller
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

LG Leipzig untersagt unlautere Vertragsklausel zu Vergütungsansprüchen von Filmherstellern

Das Landgericht (LG) Leipzig hat mit Urteil vom 8. August 2012 dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) untersagt, die sogenannte VFF-Klausel in seinen Verträgen zu verwenden. Mit dieser Klausel wird bei Auftragsproduktionen die beauftragende Rundfunkanstalt berechtigt, sämtliche Vergütungsansprüche des Filmherstellers gegenüber Dritten in eigenem Namen geltend zu machen. Hierin sieht das Gericht eine unangemessene Benachteiligung des Filmherstellers.

Dem Urteil lag eine Klage der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm (AG DOK) zu Grunde, einem Berufsverband fernsehunabhängiger Autoren, Regisseure und Produzenten. Die AG DOK setzte sich gegen die in vorformulierten Vertragsunterlagen verwendete Klausel zur Wehr, wonach der MDR als Auftraggeber allein berechtigt war, die sich aus der Auftragsproduktion ergebenden Vergütungsansprüche gegenüber Dritten im eigenen Namen geltend zu machen. Mit der Wahrnehmung dieser Ansprüche wurde nach der Klausel die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten GmbH (VFF) beauftragt. Die Erlöse standen danach zur Hälfte dem Auftraggeber MDR zu.

Das LG Leipzig wertete die VFF-Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne der §§ 305 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie enthalte eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, da sie gegen den wesentlichen Grundgedanken des § 94 Urheberrechtsgesetz (UrhG) verstoße. Danach erwirbt grundsätzlich der Filmhersteller die gesetzlichen Leistungsschutzrechte. Auch das

Entscheidungsrecht des Filmherstellers über die Geldmachung der verschiedenen Vergütungsansprüche aus den §§ 20b, 27, 54 UrhG werde über Gebühr beschnitten. Zudem verstoße die Klausel gegen das in § 94 Abs. 4 i.V.m. §§ 20b Abs. 2, § 27 Abs. 1, § 63a UrhG verankerte Verzichts- und Vorausabtretungsverbot. Zur Entscheidungsfreiheit des Filmherstellers gehöre auch die Wahl der Verwertungsgesellschaft, die aber durch die VFF-Klausel obligatorisch vorbestimmt werde. Dass eine solche Wahlfreiheit faktisch nicht besteht, da in Deutschland neben der VFF keine einschlägige Verwertungsgesellschaft existiert, ist nach Auffassung des Gerichts für die Wertung unerheblich.

Verstärkend kam hinzu, dass es sich im vorliegenden Fall um eine sogenannte echte Auftragsproduktion handelt, bei der das unternehmerische Risiko der Filmproduktion ganz überwiegend beim Filmproduzenten liegt.

Nicht Gegenstand des Verfahrens war der ebenfalls strittige Verteilungsschlüssel der VFF. Die AG DOK hat diesen als „willkürlich“ bezeichnet und weitere rechtliche Schritte angekündigt.

Das Urteil hat über den Einzelfall hinaus besondere Bedeutung, da die streitgegenständliche VFF-Klausel seit Jahrzehnten von allen in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und auch vom Zweiten Deutschen Fernsehen verwendet wird.

• Urteil des LG Leipzig vom 8. August 2012 (Az. 05 O 3921/09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16104>

DE

Martin Rupp
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes für Dienstleistungen der Kulturindustrie angekündigt

Am 13. Juli 2012 kündigte der spanische Finanzminister Cristóbal Montoro die nächste Mehrwertsteuererhöhung für Dienstleistungen der Kulturindustrie (Kinos, Konzerte und Theater) in Spanien ab 1. September 2012 an.

Der Satz soll entgegen dem ersten Vorschlag nicht von derzeit 8 % auf 10 %, sondern auf 21 % steigen, da diese Dienstleistungen schon immer unter den niedrigeren Steuersatz fielen. Ab 1. September 2012 sollten diese kulturellen Dienstleistungen in die Gruppe von Dienstleistungen fallen, auf die der allgemeine Satz Anwendung findet, der ebenfalls von 18 % auf 21 % erhöht wird.

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer für Dienstleistungen der Kulturindustrie um 13 % im September 2012 ist daher eine höchst beunruhigende Maßnahme für den Kultursektor.

Die einzige von dieser Maßnahme nicht betroffene Kulturindustrie ist der Markt für Druckwerke. Hier soll der Mehrwertsteuersatz von 4 % (besonders niedriger Steuersatz) beibehalten bleiben. Allerdings werden elektronische Bücher, die als durch digitale Mittel erbrachte Dienstleistung betrachtet werden, unter den allgemeinen Satz von 21 % fallen.

• *Real Decreto-ley 20/2012, de 13 de julio, de medidas para garantizar la estabilidad presupuestaria y de fomento de la competitividad. BOE Núm. 168 de 14 de julio de 2012* (Königliche Verordnung mit Gesetzeskraft 20/2012 vom 13. Juli 2012, BOE Nr. 168 vom 14. Juli 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16117>

ES

Laura Marcos & Enric Enrich
Enrich Advocats, Barcelona

Neuer Plan zur Förderung von DVB-T und technischen Innovationen

Am 24. August 2012 hat der Ministerrat den *Plan de Impulso de la TDT y de la Innovación Tecnológica* (Förderplan für DVB-T und technische Innovationen) verabschiedet, der das hochauflösende Fernsehen und mobile 4G-Breitbanddienste fördern soll, aber auch Auswirkungen auf DVB-T-Dienste haben wird.

Mit der Abschaltung des analogen terrestrischen Fernsehens im April 2010 in Spanien (siehe IRIS 2010-6/24) wurde entschieden, dass die frei werdenden Frequenzen, die so genannte digitale Dividende, vor allem der Bereitstellung von 4G-Diensten gewidmet werden sollten. Die Zuweisung von Fernsehdiensten zum Band 470-790 MHz (Kanal 21 bis 60) zur Freigabe des Teilbands 790-862 MHz (Kanal 61 bis 69) für andere Zwecke bis zum 1. Januar 2015 (siehe IRIS 2010-6/25) wurde jedoch in Verhandlungen zwischen der Regierung und nationalen kommerziellen Sendern vereinbart, da die Regierung aufgrund der Wirtschaftskrise daran interessiert war, diese neuen Telekommunikationsdienste zu nutzen, die für den wirtschaftlichen Aufschwung als nützlich gelten, während die nationalen kommerziellen Sender für den Wechsel zu anderen Frequenzen finanzielle Unterstützung forderten.

Die spanische Regierung und die Sender, die in der *Unión de Televisiónes Comerciales Asociadas* (Union vereinigter kommerzieller Fernsehsender - UTECA) zusammengeschlossen sind, erzielten schließlich eine Einigung, die de facto den Kern des verabschiedeten Plans bildet. Auch wenn der Text noch nicht veröffentlicht wurde, hat der Ministerrat angekündigt, dass die digitale Dividende bis Januar 2014 geklärt sein wird und dass hochauflösende DVB-T-Dienste parallel zur

Senkung der Zahl verfügbarer DVB-T-Frequenzen gestärkt werden.

Nach dieser Einigung wird daher bald ein neuer DVB-T-Plan verabschiedet werden. Der neue Belegungsplan für DVB-T-Dienste wird aussehen wie folgt: Nationale kommerzielle Rundfunksender werden sich die Kapazität von fünf statt, wie ursprünglich geplant, sechs Multiplexen teilen, der nationale öffentlich-rechtliche Sender RTVE wird seine Kapazität von zwei Multiplexen auf einen reduzieren, und es wird erwartet, dass die regionalen öffentlich-rechtlichen Sender ebenso verfahren werden. Infolge dieser Reduktion der DVB-T-Kapazität werden nationale kommerzielle Sender Dienste in normaler und einen Dienst in hoher Auflösung anbieten.

Die nationalen kommerziellen Sender, die bereits bestanden, als der aktuelle DVB-T-Frequenzplan beschlossen wurde (Antena 3, Telecinco, La Sexta, Cuatro, Net TV und Veo TV), haben nun einen Konzentrationsprozess durchlaufen. Telecinco und Cuatro schlossen sich Ende 2010 zusammen (siehe IRIS 2011-1/25), und der Ministerrat genehmigte bei seiner Sitzung, in der er den obigen Plan zur Förderung von DVB-T verabschiedete, auch die Übernahme von La Sexta durch Antena 3 (siehe IRIS 2012-8/21).

• *Referencia del Consejo de Ministros de 24 de agosto de 2012* (Sitzung des Ministerrats vom 24. August 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16087>

ES

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III, Madrid

FR-Frankreich

Reality-TV-Format: Grenzen des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb

Mit seinem Urteil vom 12. September 2012 hat das Pariser Berufungsgericht ein Urteil aufgehoben, in dem die von der ehemaligen Endemol-Mitarbeiterin Alexia Laroche Joubert gegründete Produktionsgesellschaft ALJ Productions des unlauteren Wettbewerbs gegenüber ihrem ehemaligen Arbeitgeber für schuldig befunden worden war. Endemol ist eine international operierende Produktionsgesellschaft, die das Sendeformat „Big Brother“ sowie seine verschiedenen Adaptationen (in Frankreich die Sendungen „Loft-Story“ und „Secret story“) auf dem internationalen Markt exklusiv vermarktet. Endemol hatte den Vorwurf erhoben, in der von ALJ Productions produzierten und von Mai bis Juli 2010 vom französischen Digitalsender W9 ausgestrahlten Sendung „Dilemme“ würden bewusst typische technische und gestalterische Merkmale der Sendeformate von Endemol übernommen,

was beim Publikum zu Verwirrung darüber führe, woher das strittige Programm stamme.

Anders als das Pariser Handelsgericht, das Endemol Recht gegeben und den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs als erfüllt angesehen hatte (siehe IRIS 2011-5/21), erklärt das Berufungsgericht in seinem Urteil: „Wird nicht unmittelbar der Grundsatz der Gewerbefreiheit oder des freien Wettbewerbs missachtet, ist die einfache Tatsache, dass die Leistung eines anderen kopiert wird, nicht rechtswidrig, wenn es sich dabei um allgemeine und übliche Elemente einer ganzen Berufssparte bzw. eines besonderen Tätigkeitsbereichs handelt, für die es (wie im vorliegenden Fall) keinen Anspruch auf Recht am geistigen Eigentum gibt.“ Nach eingehender Prüfung der Elemente, die laut Endemol kopiert worden waren, u.a. das in der Sendung verwendete „Format des Einschließens der Kandidaten“, der „Aufenthaltort der Kandidaten“, die Art der Programmausstrahlung (Sendekanäle und -frequenzen, Sendedauer und Wiederausstrahlung), die Vorgehensweise beim Casting der Kandidaten, die aufgrund ihres physischen oder psychologischen Profils in der Vorauswahl stehen (tätowierter Muskelmann, üppige Blondine⁰⁴⁰⁴⁶) und Prüfung der technischen und gestalterischen Elemente der strittigen Sendungen, kam das Berufungsgericht zu dem Schluss, dass die angeführten Ähnlichkeiten von Natur aus zum Reality-TV-Showformat des Einschließens gehörten, damit Teil der in diesem Bereich üblichen Praktiken seien und es somit weder zu einer Identifikation mit den von Endemol für sich beanspruchten Formaten komme noch die Gefahr der Verwirrung des Publikums hinsichtlich des Formatursprungs bestehe.

Wie auch das Handelsgericht kann das Berufungsgericht kein parasitäres Verhalten von Seiten ALJ Productions feststellen. Das Gericht begründet dies damit, dass die angeblich übernommenen Elemente zum Reality-TV-Genre gehörten und somit keinen eigenen wirtschaftlichen Wert darstellten, aus dem demjenigen, der sie für sich nutze, ein Wettbewerbsvorteil erwachse. Das Berufungsgericht lehnte folglich sämtliche Anträge von Endemol ab, hob das vom Handelsgericht gegen ALJ Productions verhängte Ausstrahlungsverbot der Sendung „Dilemme“ auf und verurteilte Endemol zur Rückzahlung des Schadenersatzes in Höhe von EUR 900. 000, den ALJ Productions im Rahmen der vorläufigen Vollstreckung an Endemol hatte entrichten müssen. Endemol kündigte an, gegen dieses Urteil vor dem Obersten Revisionsgericht in Berufung gehen zu wollen.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, chambre 4), 12 septembre 2012 - ALJ Productions c. Endemol Productions* (Pariser Berufungsgericht (Abteilung 5, 4. Kammer), 12. September 2012 - ALJ Productions gegen Endemol Productions) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Auch CSA genehmigt den Erwerb von Direct 8 und Direct Star durch Canal Plus

Nachdem die Wettbewerbsbehörde im Juli 2012 grünes Licht zum Erwerb der Sender Direct 8 und Direct Star durch den Pay-TV-Sender Canal Plus gegeben hatte (siehe IRIS 2012-8/26), hat nun auch der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), „unter Auflagen“ sowie „unter Berücksichtigung der von Canal Plus eingegangenen Verpflichtungen“ sein Einverständnis zu diesem Kauf gegeben. Damit kann ein langes Verhandlungskapitel zwischen dem Giganten des französischen Pay-TV und den unabhängigen Verwaltungsbehörden geschlossen werden. Letztere hatten insbesondere vermeiden wollen, dass der Konzern seine marktbeherrschende Stellung ausnutzt und das Marktgleichgewicht im Free-TV-Sektor stört. Die Wettbewerbsbehörde hatte ihre Zustimmung an Auflagen geknüpft, die insbesondere Einschränkungen beim Erwerb von Rechten an amerikanischen Filmen und Serien sowie an französischen Filmen und bei der Veräußerung von Rechten für große Sportereignisse beinhalten. Der CSA betont seinerseits, dass es ihm in der Hauptsache um die „Interessen der Fernsehzuschauer“ gehe. Insbesondere habe er darauf geachtet, dass das Gleichgewicht im audiovisuellen Sektor gewahrt bleibe, dass das Format der beiden aufgekauften Sender nicht geändert werde und die französische Filmproduktion und das Filmschaffen gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund belegte der CSA den Sender D8 (neue Bezeichnung von Direct 8) mit einer Anzahl von Auflagen; die Sendevereinbarung zwischen dem CSA und D8 umfasst somit die meisten Auflagen, die seit 2005 zwischen dem CSA und einem unverschlüsselt verbreiteten digitalen Sender geschlossen wurden. D8 darf etwa nicht mehr als einmal pro Woche die abendliche Hauptsendezeit zur Ausstrahlung von Serien nutzen, die von einem der großen amerikanischen Studios produziert und im Free-TV bislang nicht gesendet worden sind. Zwei Stunden pro Tag muss der Sender im französischen Fernsehen bislang komplett unveröffentlichte Programme ausstrahlen und eine Frist von mindestens 18 Monaten zwischen der Ausstrahlung von noch nicht verbreiteten französischen Serien auf Canal Plus und auf seinem eigenen Kanal einhalten. Der CSA erteilt D8 zudem Investitionsauflagen mit Blick auf die Produktion neuer französischer Filme und Fiktionen, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen. Der Sender wird demgemäß ab 2013 einen Beitrag zur Vorfinanzierung von Kinofilmen leisten. Die Verpflichtungen, die der Sender gegenüber der Wettbewerbsbehörde in Bezug auf gemeinsam mit Canal Plus erworbene Filme eingegangen ist, werden in die Sendevereinbarung zwischen dem CSA und D8 übernommen und durch eine Verpflichtung zum Erwerb von Ausstrahlungsrechten an Filmen, deren Budget unter EUR 7 Mio. liegt, ergänzt. Neben zahlreichen weiteren Verpflichtungen,

die insbesondere auf ein besseres Angebot an Kulturprogrammen und den Kinder- und Jugendschutz abzielen, verpflichtet sich D8 im Sportbereich dazu, über eine größere Anzahl unterschiedlicher Sportdisziplinen zu berichten. Nachdem die Zustimmung des CSA nun vorliegt, hat Canal Plus offiziell den Programmplan von D8 vorgestellt.

• CSA, *Communiqué de presse du mardi 18 septembre 2012* (CSA, Pressemitteilung von Dienstag, 18. September 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16101>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Aufhebung der Vereinbarung zwischen CSA und TV-Weinsender Deovino

Im Machtkampf zwischen den konkurrierenden Sendern Edonys und Deovino, die sich mit Weinkunde und der Kunst und Kultur rund um den Wein befassen, hat die klagende Partei einen Sieg davontragen können. In seinem Urteil vom 11. Juli 2012 hat der von der Gesellschaft Media Place Partners (Edonys) mit der Sache befasste *Conseil d'Etat* (Staatsrat) die Aufhebung der Vereinbarung zwischen dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) und Deovino verkündet.

Nachdem der CSA Edonys Ende März 2010 die Sendelizenz verweigert hatte, wandte sich der „internationale Sender für Wein und Weinanbau“ bereits im vergangenen Sommer an das oberste Verwaltungsgericht gewandt und beantragte im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die Aufhebung der Umsetzung der Vereinbarung, die der CSA am 6. Juli 2011 mit dem Konkurrenten Deovino getroffen hatte. Der für die Erteilung einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter hatte diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Werbung für alkoholische Getränke werde „durch zahlreiche präzise Klauseln in der Vereinbarung mit Deovino eingeschränkt“ (siehe IRIS 2011-9/18).

Der so in die Schranken gewiesene Konkurrent ließ sich jedoch nicht beirren und erhob eine Nichtigkeitsklage zwecks Aufhebung der Vereinbarung. In einem ersten Schritt räumt der Staatsrat der Beschwerdeführerin Edonys ein berechtigtes Interesse ein, welches ihr insofern Klagerecht gebe, als der CSA ihr als Gesellschaft, die sich ebenfalls mit Wein und Weinanbau befasse, eine Sendelizenz verweigert habe. In einem zweiten Schritt verweist das Gericht auf Artikel L. 3323-2 des *Code de la santé publique* (Gesetz über die öffentliche Gesundheit), in dem die Kommunikationsmittel aufgezählt sind, über die direkt oder indirekt Werbung für alkoholische Getränke betrieben werden darf. In dieser Aufzählung seien aber nicht die Fernsehsender enthalten. Das Gericht schließt daraus,

dass „direkte oder indirekte Werbung für alkoholische Getränke im Fernsehen untersagt ist“. Das Themenspektrum von Deovino sei jedoch ausschließlich auf Wein und Weinanbau ausgerichtet und stelle deren Attraktivität und Vorteile heraus. Angesichts der Natur des Senders, so der Staatsrat, verstoße Deovino mit seinem Angebot gegen das gesetzliche Verbot jeglicher direkten oder indirekten Werbung für alkoholische Getränke im Fernsehen. Mit Abschluss der Vereinbarung mit Deovino habe der CSA gegen den aus dem Evin-Gesetz hervorgegangenen Artikel L. 3323-2 des *Code de la santé publique* verstoßen. Dabei spiele keine Rolle, dass einige Klauseln der Vereinbarung Einschränkungen vorsehen. Die beklagte Inhabergesellschaft von Deovino erklärte ihrerseits, sie habe sich mit dem Gesundheitsminister, der Gesundheitsdirektion sowie Organisationen zur Bekämpfung von Alkoholismus abgesprochen und bei der Erstellung der Sendepläne von Deovino sämtliche Maßnahmen zur Einhaltung des Evins-Gesetzes getroffen. Zudem ist in der Vereinbarung mit dem CSA Folgendes festgehalten: „Ausschluss jeglicher Werbung für Wein und alkoholische Getränke, keine speziell begünstigenden, gefälligen oder werbenden Elemente für Wein oder alkoholische Getränke sowie Ausstrahlung von Sendungen mit Informationen über die Risiken übermäßigen Weinkonsums“. Deovino hatte zudem einen aus Ärzten und Suchtexperten zusammengesetzten Ethikausschuss damit beauftragt, vorab auf die Vereinbarkeit der Sendungen mit dem Evin-Gesetz zu achten. Die Bemühungen scheinen wirkungslos. Deovino hat nach dem Urteil des Staatsrats angekündigt, sämtliche verbleibenden Möglichkeiten prüfen zu wollen.

• *Conseil d'Etat, 5^e et 4^e sous-sections réunies, 11 juillet 2012, SARL Media Place Partner* (Staatsrat, 4. und 5. Unterabteilungen gemeinsam, 11. Juli 2012, Media Place Partner GmbH)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16102>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Aufhebung der Vorführungs freigabe für Lars von Trier-Film

In seinem Urteil vom 29. Juni 2012 hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat) zum zweiten Mal die Vorführungs freigabe (*visa d'exploitation*) für den Film „Antichrist“ von Lars von Trier mit der Einschränkung eines Auführungsverbots für Minderjährige unter 16 Jahren für nichtig erklärt.

Filme, die in französischen Kinos aufgeführt werden, erhalten ein obligatorisches *visa d'exploitation*, das nach Stellungnahme der *Commission de classification des œuvres cinématographiques* (Kommission zur Klassifizierung von Kinofilmen) vom Kulturminister vergeben wird. Die Vorführungs freigabe gilt für bestimmte Alterskategorien: ohne Altersbeschränkung,

ab zwölf Jahren, ab 16 Jahren bzw. ab 18 Jahren. Der Minister kann auch ein komplettes Aufführungsverbot aussprechen. Für Filme, die als pornographisch oder zur Gewalt anregend eingestuft werden, gilt eine Altersbeschränkung ab 18 Jahren. In Artikel L. 211-1 Absatz 2 des *Code du cinéma et de l'image animée* (Gesetz über das Kino und Bewegtbild) heißt es: „Das *visa d'exploitation* kann aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes oder aus Gründen der Achtung des Grundsatzes der Menschenwürde verweigert bzw. an Auflagen geknüpft werden.“ Artikel 2 der geänderten Verordnung vom 23. Februar 1990 regelt ferner Folgendes: „Jede Stellungnahme (der Kommission zur Klassifizierung von Kinofilmen) zu einem Film, die eine Einschränkung mit Altersbeschränkung jeglicher Art befürwortet, darf nur im Plenum abgegeben werden. In diesem Fall muss die Stellungnahme begründet werden und kann vom Kulturminister veröffentlicht werden.“

Im vorliegenden Fall hatte die Klassifizierungskommission den Film „Antichrist“ in ihrer Stellungnahme wegen seines „gewalttätigen Klimas“ mit einer Altersbeschränkung ab 16 Jahren belegt. Der damalige Kulturminister folgte dieser Einschätzung. In einem Urteil vom 25. November 2009 hob der Staatsrat die Vorführungsfreigabe wegen fehlender Begründung auf, der Film wurde aber erneut vom Kulturminister freigegeben. Der klagende Verband *Promouvoir*, der sich für die „Förderung der jüdisch-christlichen Werte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“ einsetzt, beantragte erneut die Aufhebung des ministeriellen Freigabebeschlusses. In seinem Urteil vom 29. Juni 2012 erklärt der Staatsrat, die Klassifizierungskommission habe in ihrer Stellungnahme, mit der sie ihren Vorschlag auf Altersbeschränkung ab 16 Jahren begründe, lediglich auf das „gewalttätige Klima“ des Films verwiesen, ohne zu präzisieren, inwiefern diese Gewalt das Aufführungsverbot für ein Publikum unter 16 Jahren rechtfertige. Bereits in seinem Urteil vom 25. November 2009 hatte der Staatsrat darauf hingewiesen, dass eine derartige Stellungnahme nicht als „begründet“ angesehen werden könne, wie in Artikel 2 der geänderten Verordnung vom 23. Februar 1990 verlangt.

Das oberste Verwaltungsgericht vertritt die Auffassung, aufgrund der mangelnden Begründung fehle es dem Minister an einem wesentlichen Element zur Entscheidungsfindung, im Rahmen derer er unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes und des Grundsatzes der Achtung der Menschenwürde und der Meinungsfreiheit zwischen den verschiedenen Altersbeschränkungen wählen müsse. Zudem werde durch die fehlende Begründung auch die Öffentlichkeit nicht ausreichend über die Umstände informiert, die der Minister im Rahmen seines Beschlusses berücksichtigt habe. Es sei somit davon auszugehen, dass die nicht ausreichend begründete Stellungnahme der Klassifizierungskommission Einfluss auf die Entscheidung des Ministers habe und die verschiedenen betroffenen Parteien keine Gewähr dafür hätten, dass die Einschränkung der Meinungsfreiheit, die Al-

tersbeschränkungen für Filme per se darstellen, rech- tens sei. Die neue Vorführungsfreigabe des Ministers, die auf der Grundlage der gleichen, nicht ausreichend begründeten Stellungnahme und somit im Rahmen eines ordnungswidrigen Verfahrens erfolgt sei, müsse folglich erneut für nichtig erklärt werden, so die Meinung des Staatsrates.

• *Conseil d'Etat, 29 juin 2012 - Association Promouvoir, n°335771*
(Staatsrat, 29. Juni 2012 - Verband *Promouvoir*, Nr. 335771) FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierer klärt Bedeutung der redaktionellen Verantwortung für Programmdienste auf Abruf

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat die Authority for Television on Demand (Behörde für Fernsehen auf Abruf - ATVOD) als Koregulierungsbehörde aufgefordert, eine Entscheidung zur redaktionellen Verantwortung für Programmdienste auf Abruf zu überprüfen. Der Communications Act (Kommunikationsgesetz) von 2003 in der geänderten Fassung zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste legt fest, dass eine Person die redaktionelle Verantwortung für Abrufdienste tragen muss, die ATVOD informieren und eine Gebühr zahlen muss. Redaktionelle Verantwortung ist definiert als „allgemeine Kontrolle“ über die in dem Dienst enthaltenen Programme und über die Art und Weise, in der diese Programme organisiert sind, wobei eine Kontrolle über den Inhalt individueller Programme oder über die Ausstrahlung und Verbreitung des Dienstes nicht erforderlich ist.

Die ATVOD wurde von der Ofcom als geeignete Regulierungsbehörde berufen und hatte entschieden, dass British Sky Broadcasting Ltd (BSkyB) die redaktionelle Kontrolle über Dienste von MTV, Nickelodeon und Comedy Central habe und deren Anbieter sei. Laut Gesetz kann die redaktionelle Verantwortung eindeutig nur bei einer Person liegen. BSkyB hatte bei der Programmauswahl das letzte Wort über die Aufnahme in den Dienst, und die Programme, die der Dienst umfasste, waren lediglich durch die Platzierung organisiert, die ihnen von BSkyB innerhalb des Dienstes zugewiesen wurden.

BSkyB legte bei der Ofcom Einspruch gegen die Entscheidung ein, weil die ATVOD die Absichten der Parteien nicht ausreichend beachtet habe und die Entscheidung fehlerhaft sei. Die Ofcom führte andere aktuelle Entscheidungen an, die sie getroffen hatte, und

erklärte, es sei absolut angemessen, wenn die Parteien Unklarheiten über die redaktionelle Verantwortung selbst vertraglich regeln, solange dies den Zielen des Gesetzes oder der Richtlinie nicht entgegenstehe. In diesem Fall habe die ATVOD nicht ausreichend untersucht, ob vertragliche Bestimmungen, die regulatorische Verantwortlichkeiten zwischen den Parteien regeln sollen, die Unklarheiten über die Zuweisung der redaktionellen Verantwortung beseitigen. Zudem habe sie die eigene Leitlinie nicht korrekt angewandt, die lediglich einen Anhaltspunkt für den Ansatz bietet, den sie voraussichtlich wählen wird, aber rechtlich nicht bindend ist. Die Ofcom entschied jedoch, die Entscheidung erneut an die ATVOD zu verweisen, statt sie einfach durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen, da die ATVOD die richtige Behörde sei, die im Licht früherer Ofcom-Entscheidungen zu entscheiden habe.

• *Ofcom, 'Appeal by BSkyB Against a Notice of Determination by ATVOD', published on 12 July 2012* (Ofcom, Einspruch von BSkyB gegen einen Feststellungsbescheid der ATVOD, veröffentlicht am 12. Juli 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16093>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Ofcom betrachtet Sky weiterhin als geeignet, Rundfunklizenzen zu halten

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat nach dem Broadcasting Act 1990 und 1996, § 3 Abs. 3 die Aufgabe zu überprüfen, dass jedermann, der Inhaber einer Rundfunklizenz (d.h. der Lizenznehmer) ist, hierfür geeignet („fit and proper“) ist (und bleibt).

Bei der Beurteilung, ob ein Lizenznehmer geeignet ist, berücksichtigt Ofcom „jedes relevante Fehlverhalten jener Personen, die den Lizenznehmer leiten und kontrollieren“.

Als Bestandteil seiner bestehenden Pflicht gemäß § 3 Abs. 3 des Broadcasting Act hat die Ofcom vor Kurzem untersucht, ob der Sender Sky im Lichte bekannter Informationen über gesetzeswidrige Tätigkeiten bei Zeitungen der News Group Newspapers Limited („NGN“) weiterhin geeignet ist, Lizenzen zu halten.

Die Ofcom entschied, dass Sky tatsächlich weiterhin eine geeignete juristische Person für die Inhaberschaft von Rundfunklizenzen ist, „ungeachtet unserer Ansichten zum Verhalten von James Murdoch⁴⁰⁴⁶.. Wir sind zwar der Auffassung, dass James Murdochs Verhalten mehrfach unter der Norm blieb, die von einem Unternehmenschef und Vorstandsvorsitzenden erwartet werden darf, doch stellen wir nicht fest, dass James Murdochs Verbleib als Direktor von Sky ohne Geschäftsbereich bedeutet, dass Sky als Inhaber von

Rundfunklizenzen [*deshalb*] nicht geeignet ist. Wir erkennen an, dass die Entscheidung darüber, ob es für James Murdoch angemessen ist, im Lichte der Vorkommnisse Direktor zu sein, eine Angelegenheit der Geschäftsführung und Anteilseigner von Sky ist“.

• *Fit and Proper Assessment Decision concerning British Sky Broadcasting Limited, published on 20 September 2012* (Entscheidung über die Eignungseinstufung von British Sky Broadcasting Limited, veröffentlicht am 20. September 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16099>

EN

• *Frequently asked Questions: 'Fit and Proper' in relation to broadcast licensees* (Ofcom, Häufig gestellte Fragen: „Was ist geeignet“ in Bezug auf Rundfunklizenznehmer)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16100>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

Koregulierungskonzept für Fernsehen auf Abruf bleibt bestehen

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat nach Konsultationen die Fortsetzung von Abkommen beschlossen, nach denen die Authority for Television on Demand (Behörde für Fernsehen auf Abruf - ATVOD) als Koregulierungsbehörde für Fernsehdienste auf Abruf gemäß der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und dem Communications Act (Kommunikationsgesetz) von 2003 fungiert. Die ATVOD hatte sich hierfür beworben und war 2010 gemäß dem Gesetz dazu berufen worden.

Die Berufung befugt die ATVOD, zu einer Reihe von Funktionen, so etwa Verfahren zur Bekanntgabe von On-Demand-Diensten durchführen, zu ermitteln, ob Anbieter ihre Dienste dem Regulierer angezeigt hatten, die Zahlung einer Regulierungsgebühr einzufordern, die Einhaltung gesetzlicher Inhaltsvorschriften sicherzustellen und europäische Werke zu fördern. Sie erhielt die notwendigen Befugnisse zur Ausübung dieser Funktionen und unterliegt einer Reihe von Verpflichtungen, u.a. zum Erlass von Leitlinien. Die Ofcom fungiert als konkurrierender Regulierer im Hintergrund, mit der Befugnis, Einsprüche gegen Entscheidungen der ATVOD anzuhören und Durchsetzungsbefugnisse auszuüben. Die Vereinbarungen waren nach zwei Jahren zu überprüfen.

Nach Erhalt der Antworten auf ihre Prüfung beschloss die Ofcom, das Koregulierungsmodell beizubehalten. Die Stellungnahmen ließen darauf schließen, dass die ATVOD ihre Funktionen und Pflichten angemessen ausgeübt hatte. Ofcom war der Ansicht, dass die Anreize für die Industrie und die Verbraucherinteressen ausreichend abgestimmt sind, um die Koregulierung zu unterstützen, und dass die Berufung ein effektives und effizientes Koregulierungsmodell bietet.

Ofcom entschied jedoch, die Berufung in einigen Punkten zu ändern. Danach soll die ATVOD nicht mehr

verpflichtet sein, jeden Sonderfall an die Ofcom zur Entscheidung darüber zu verweisen, ob ein Dienst ein Programmdienst auf Abruf ist oder ob ein Programm in einem solchen Dienst enthalten ist. Auch benötigt sie keine Genehmigung der Ofcom zur Herausgabe von Leitlinien mehr und muss die Ofcom weder zum Umgang mit Beschwerden noch vor der Ausstellung von Vollstreckungsbescheiden konsultieren. Ofcom hat zudem neue Verfahren für die Behandlung von Einsprüchen gegen ATVOD-Entscheidungen und für die Verhängung von Sanktionen erlassen.

• Ofcom, 'Review of the Ofcom Designation of the Authority for Television on Demand', 15 August 2012 (Ofcom, Überprüfung der Berufung der Behörde für Fernsehen auf Abruf durch Ofcom, 15. August 2012) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16092>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

HR-Kroatien

Parlament verabschiedet Änderung des kroatischen Radio-Fernseh-Gesetzes

Am 6. Juli 2012 hat das kroatische Parlament das Gesetz zur Änderung des kroatischen Radio-Fernseh-Gesetzes verabschiedet; es trat am 9. Juli 2012 nach Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 76 am gleichen Tag in Kraft.

Im endgültigen Entwurf zur Änderung des kroatischen Radio-Fernseh-Gesetzes wurde dargelegt, dass das Gesetz selbst und seine Umsetzung darauf abzielen, die kroatische öffentlich-rechtliche Sendeanstalt für Radio und Fernsehen (HRT) in Einklang mit dem Besitzstand der Gemeinschaft (acquis communautaire) zu bringen, der bereits im Jahre 2010 in das kroatische Radio-Fernseh-Gesetz umgesetzt worden war (Amtsblatt Nr. 137/2010).

Durch das Gesetz von 2010 war eine neue Organisationsstruktur in der Geschäftsleitung der HRT durch neue HRT-Gremien eingeführt worden, nämlich der Verwaltungsrat (Management Board) und der Aufsichtsrat (Supervisory Board); sie sollten eine bessere Funktionsweise und einen besseren Betrieb der HRT gewährleisten. Gleichzeitig wurden die Zuständigkeiten des bereits bestehenden Programmrats der HRT durch die Schaffung gemeinsamer Zuständigkeiten mit dem Aufsichtsrat erweitert, so die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Verabschiedung von Rechtsgrundlagen für die HRT wie etwa Statut oder Arbeits- und Finanzierungsprogramm. Allerdings trat aufgrund der neuen Machtverteilung in den Gremien der HRT und ihrer Zuständigkeiten ein beträchtliches Problem in der täglichen Arbeit und Leitung der

HRT auf, was die Änderung bestimmter rechtlicher Bestimmungen erforderlich machte.

Das kroatische Radio-Fernseh-Gesetz in seiner geänderten Fassung strukturiert die Geschäftsleitung der HRT um, sodass ein klares Verfahren für die Wahl der Mitglieder für ein bestimmtes HRT-Gremium gewährleistet ist, was nunmehr der Regierung obliegt. Darüber hinaus erfolgt durch die Änderung eine eindeutige Aufteilung der Zuständigkeiten und eine klare Festlegung der Verantwortlichkeiten des Generaldirektors bezüglich der Aktivitäten und des Betriebs der HRT. Dies soll die harmonische Arbeitsweise der Gremien der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt im Kontext aller ihrer Geschäftsverpflichtungen und ihres Programmauftrags sowie ihrer künftigen Entwicklung hin zu einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt ermöglichen, die neue Technologien aufgreifen und der Öffentlichkeit wichtige neue Hörfunk- und audiovisuelle Dienste anbieten kann. Durch die erweiterten Zuständigkeiten für den Generaldirektor und durch Ermöglichung der betrieblichen Aufsicht durch den Aufsichtsrat wurden Bedingungen für die Umstrukturierung der HRT geschaffen. Die Umsetzung der anhängigen Programme für die Umstrukturierung soll die Neuorganisation der HRT, die finanzielle Stabilisierung und verstärkte Geschäftsinvestitionen in ihr eigenes Programm gewährleisten.

• *Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o Hrvatskoj radioteleviziji* (Gesetz zur Änderung des kroatischen Radio-Fernseh-Gesetzes (Amtsblatt Nr. 76 vom 7. Juli 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16080>

HR

Nives Zvonarić

Agencija za elektroničke medije, Novo Cice

IT-Italien

AGCOM-Plan für logische Kanalsortierung nichtig

Der Plan für die logische Kanalsortierung (LCN) für das digitale terrestrische Fernsehen, der von der Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) verabschiedet worden war, ist mit vier am 31. August 2012 veröffentlichten Urteilen (Nr. 04658/2012, Nr. 04659/2012, Nr. 04660/2012 und Nr. 04661/2012) des Consiglio di Stato (dem höchsten italienischen Verwaltungsgericht) für nichtig erklärt worden. Der LCN-Plan war mit der AGCOM-Entscheidung Nr. 366/10/CONS vom 15. Juli 2010 gemäß Artikel 32 des italienischen AVMD-Gesetzes nach einer öffentlichen Konsultation und einer spezifischen Erhebung der Präferenzen und Verhaltensweisen der Zuschauer verabschiedet worden.

Der Plan führt eine Nummerierungsordnung ein, die auf zehn Blöcken von jeweils hundert Nummern basiert, die sich nach den Programmgenres richtet. Die wertvollsten Positionen von 1 bis 9 werden den traditionellen nationalen AnaloSENDERN zugewiesen, die Positionen 10 bis 19 den wichtigsten lokalen Sendern jeder Region; die Positionen 20 bis 70 sind für die nationalen Vollprogramme sowie Spartensender reserviert, die sich auf folgende Genres verteilen: Kinder, Nachrichten, Kultur, Sport, Musik und Teleshopping.

Der Verwaltungsgerichtshof bewertete die AGCOM-Entscheidung sowohl unter formalen als auch unter materiellen Gesichtspunkten als fehlerhaft.

Der formale Fehler bestand in der kürzeren Frist, die die AGCOM im Rahmen der öffentlichen Konsultation für Kommentare eingeräumt hatte (d. h. eine 15-Tage-Frist anstelle der üblichen 30-Tage-Frist). Die kürzere Frist sei nicht durch Dringlichkeit gerechtfertigt gewesen.

Die materiellen Mängel betreffen hauptsächlich die Kriterien, die die AGCOM für die Zuweisung der Positionen für lokale Kanäle anlegt. Erstens spiegeln die von den regionalen Komitees für die Zuweisung der Positionen 10 bis 19 aufgeführten Kriterien nicht die qualitativen und geographischen Anforderungen wider, die das Gesetz für die Definition für die „wertvollsten lokalen Sender“ festlegt.

Zweitens stellte der Gerichtshof in seinem Urteil fest, dass die von der AGCOM angelegten Kriterien für die Positionen 8 und 9 nicht den wichtigsten rechtlichen Kriterien genügen, die ein Sender erfüllen muss, damit er als „traditioneller nationaler analoger Sender“ definiert werden kann. Das Ministerium habe bei der Vergabe der Position 9 an einen nationalen statt einen lokalen Sender die Gewohnheiten und Präferenzen der Nutzer nicht korrekt beurteilt, wie 51 % der Nutzer in der Umfrage nach der öffentlichen Konsultation angegeben hatten.

Da der Gerichtshof vermeiden wollte, dass vor der Verabschiedung des neuen Plans rechtliche Unsicherheiten entstehen, genehmigte er der AGCOM die vorübergehende Bestätigung der Gültigkeit des bestehenden LCN-Plans.

Die Verabschiedung des neuen LCN-Plans erfolgt nach der Durchführung einer neuen Umfrage zu den Gewohnheiten und Präferenzen der Zuschauer und einer neuen öffentlichen Konsultation, die am 4. Oktober 2012 beginnen soll. Für diese Zwecke wurde die Gültigkeit des bestehenden LCN-Plans bis zum Inkrafttreten des neuen Plans verlängert.

• *Delibera n. 391/12/CONS, Proroga, in via d'urgenza, del piano di numerazione automatica dei canali della televisione digitale terrestre, in chiaro e a pagamento* (Urteil Nr. 391/12/CONS Provisorische Erneuerung des Plans für die logische Kanalsortierung [LCN])

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16090>

IT

• *Delibera no. 366/10/CONS, Piano di numerazione automatico dei canali della televisione digitale terrestre in chiaro e a pagamento* (Urteil Nr. 366/10/CONS, Logische Kanalsortierung [LCN])

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16091>

IT

• *Consiglio di Stato* (Urteile des Consiglio di Stato)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11281>

IT

Giorgio Greppi

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

Kurzberichterstattung von drei Minuten auf 90 Sekunden gekürzt

Am 4. September 2012 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) die Entschließung Nr. 392/12/CONS zur Änderung der Verordnung Nr. 667/10/CONS zur Kurzberichterstattung über Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Öffentlichkeit geändert, die exklusiv von einem Sender unter italienischer RechtsHoheit übertragen werden. Diese Verordnung wurde gemäß Artikel 32-quarter des italienischen AVMD-Gesetzes verabschiedet, das Artikel 15 der AVMD-Richtlinie umgesetzt (siehe IRIS 2011-8/32 und IRIS Plus 2012-4).

Die Änderung folgt einem Urteil vom 23. März 2012 des *Consiglio di Stato* (dem höchsten Verwaltungsgericht), das die vorgesehene Dauer von drei Minuten für die Kurzberichte statt der in Erwägungsgrund 55 der AVMD-Richtlinie genannten 90 Sekunden für unrechtmäßig erklärte und damit ein Urteil des *Tribunale Amministrativo Regionale* (regionaler Verwaltungsgerichtshof) vom 13. Juli 2011 bestätigte (siehe IRIS 2012-1/31).

Während die AGCOM sich für die Länge von drei Minuten entschieden hatte, um unterschiedliche Regelungen für ähnliche Fälle zu vermeiden - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die bestehenden italienischen Bestimmungen zur Nutzung von Bildern von nationalen Fußball- und Basketballmeisterschaften den Sendern eine Nutzungsdauer von drei Minuten zu Informationszwecken ermöglichen (Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 9/2008, mit dem eine etablierte Praxis bei Sportereignissen in Italien kodifiziert wurde, siehe IRIS 2012-2/27) -, befand der Gerichtshof, dass die AGCOM mangels einer eindeutigen Aussage im italienischen AVMD-Gesetz nicht zu einer eigenmächtigen Ausweitung der Länge von Kurzberichten berechtigt gewesen sei, sondern dem Erwägungsgrund der AVMD-Richtlinie hätte folgen müssen.

Im Einklang mit dieser Entscheidung verabschiedete die AGCOM daher die Entschließung Nr. 392/12/CONS, die die maximale Länge der Berichte von drei Minuten auf 90 Sekunden verkürzt.

• *Delibera n. 392/12/CONS, Modifica al regolamento concernente la trasmissione di brevi estratti di cronaca di eventi di grande interesse pubblico ai sensi dell'art. 32-quater del testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici* (Entschließung Nr. 392/12/CONS, Änderungen der Verordnung zur Ausstrahlung von Kurzberichten über Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Öffentlichkeit)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16118>

IT

Francesca Pellicanò

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Neue Strategie für die Entwicklung des Rundfunksektors definiert die Reform der Mediengesetzgebung

Mehr als 80 Teilnehmer aus dem NGO-Bereich sowie Vertreter staatlicher Einrichtungen, nationaler Behörden und anderer lokaler Interessengruppen haben an öffentlichen Sitzungen teilgenommen, die der mazedonische Rundfunkrat organisiert hatte, um eine neue nationale Fünfjahresstrategie zur Entwicklung des Rundfunksektors für den Zeitraum 2013 - 2017 zu entwickeln.

Eines der Hauptziele der neuen Strategie besteht darin zu ermitteln, in welche Richtung die Regulierung nach dem neuen Gesetz über audiovisuelle Dienste gehen wird und Mängel und Lücken in der geltenden Gesetzgebung festzustellen, die für den Mediensektor mittelbar gelten, so etwa Verbraucher-, Urheberrechts- und Jugendschutz, Medienkompetenz und Wettbewerbsförderung. Insgesamt betrifft die neue Strategie neun Kernbereiche:

- Pluralismus und Vielfalt der Programminhalte,
- Medienkompetenz,
- Übergang zum digitalen Rundfunk,
- Rundfunk in einem digitalen Umfeld,
- wirtschaftliche Potenziale der Rundfunkindustrie,
- unrechtmäßige Medienkonzentration und Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen,
- Reform der Medienregulierung,
- Urheberrechtsschutz,
- Schutz der Nutzer von Mediendiensten und Vereinfachung des Zugangs zu den Mediendiensten.

In den vergangenen Jahren hat der öffentlich-rechtliche Fernsehsender, das Mazedonische Radio und Fernsehen, tiefgreifende Reformen durchgeführt,

um sich zu einem echten öffentlich-rechtlichen Sender zu entwickeln. Eine der größten Herausforderungen für die zukünftige Regulierung wird die Einführung neuer Mediendienste und ihre Positionierung in der nationalen Medienlandschaft sein. Im Strategieentwurf heißt es, dass „die zukünftige Medienregulierung die Mindestanzahl für öffentlich-rechtliche Kanäle genauer definieren und es dem öffentlich-rechtlichen Sender ermöglichen sollte, zusätzliche spezialisierte Mediendienste einzurichten und zu betreiben ...“. Die neue Mediengesetzgebung soll jedoch auch Mechanismen für die öffentliche und aufsichtsrechtliche Beurteilung des Bedarfs an derartigen Diensten definieren.

Im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Sender soll auch die „rechtliche Stellung“ des Parlamentskanals überarbeitet werden. Das bestehende Rundfunkgesetz regelt die Frage der Kompetenzen des Parlaments und des Senders bezüglich der Funktionsweise dieses Kanals nicht ausreichend präzise. Während die Parlamentarische Kommission für den allgemeinen Programminhalt und die technische Umsetzung verantwortlich ist, liegt die redaktionelle Verantwortung beim Sender. Die Experten schlagen Folgendes vor: „Der Parlamentskanal sollte als Spartenkanal des öffentlich-rechtlichen Senders umorganisiert werden, der vom Parlament und anderen staatlichen Einrichtungen unabhängig ist, wobei die redaktionelle Verantwortung beim Sender liegt, und muss mit den Mitteln des professionellen Journalismus arbeiten.“ Im neuen Mediengesetz sei zu entscheiden, ob dieser öffentlich-rechtliche Dienst nur über die Aktivitäten des Parlaments oder auch über den gesamten politischen Prozess des Landes, einschließlich der Aktivitäten der Regierung und des Präsidenten berichten soll.

Zum kommerziellen Sektor ergibt die Analyse des Rundfunkrats, dass es zu viele Medien mit dem gleichen Programmschema gebe: „Fernsehsender mit allgemeiner überwiegender Unterhaltungsfunktion“. Daher müsse die Regulierungsbehörde unter anderem ihre Lizenzvergabepolitik so ändern, dass Spartenkanäle gefördert werden.

Um die Medien so weit wie möglich von den politischen Zentren fernzuhalten, schlägt der Strategieentwurf präzisere Regelungen für politische Werbung vor: „Es soll präzise festgelegt sein, was als öffentliches Interesse betrachtet werden sollte und welche Art von Werbung als solche definiert werden sollte ...“.

Eine weitere Herausforderung für die neue Gesetzgebung sind die Sicherstellung der Transparenz bei der Eigentumsstruktur und die Verhinderung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung im Medienmarkt, der die Medienvielfalt gefährden könnte. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Strategie, dass „... die redaktionellen Entscheidungen streng von den unternehmerischen Entscheidungen getrennt werden sollten ...“.

Neben Maßnahmen für einen einfacheren Zugang zum Medienmarkt für Anbieter nichtlinearer Medien und der vollständigen Umsetzung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sieht die Strategie eindeutige Maßnahmen zur Förderung einer Kultur von Toleranz und Nichtdiskriminierung in den Medien vor: „... Die Bildung des Redaktionsteams ist erforderlich, um die professionellen Standards zu verbessern, so dass die Journalisten in der Lage sind, Hassreden oder Diskriminierung etwa aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion oder der ethnischen Zugehörigkeit zu erkennen. (...) Sekundäre Gesetzgebung und Koregulierung sind notwendig, in denen Hassreden und Diskriminierung erläutert und Möglichkeiten für deren Vermeidung aufgezeigt werden.“

Ferner definiert die Strategie den Abschluss der Digitalisierung und legt die strategischen Ziele für den Zeitraum nach der analogen Abschaltung fest, die für Juni 2013 vorgesehen ist. Da in Mazedonien Kabelfernsehnetze vorherrschen, enthält die Strategie auch Maßnahmen, die die Kabelbetreiber dazu anregen sollen, ihre Netze vollständig zu digitalisieren und den Zugang über Lichtwellenleiter (FTTH) weiter auszubauen. Die Regulierungsbehörde wird auch Investitionen für die Einführung von IPTV-2, DVB-T2 und Mobilfernsehen über 4G etc. fördern.

Die Verabschiedung der Strategie für die Entwicklung des Rundfunksektors für den Zeitraum 2013-2017 ist für Dezember 2012 geplant; die Umsetzung soll Anfang 2013 beginnen.

Borce Manevski

Rundfunkrat der Republik Mazedonien

Gleicher gesetzgeberischer Ansatz bei neu verabschiedetem Regelwerk über Finanz- und Rechnungslegungsverfahren

Am 25. Mai 2012 hat die mazedonische Medienregulierungsbehörde, der Rundfunkrat (Broadcasting Council, BC) ein Regelwerk über Finanz- und Rechnungslegungsverfahren verabschiedet, in dem die Regelungen für den Einzug der jährlichen Gebühr festgelegt sind, die jede Sendeanstalt für ihre Lizenz zahlen muss (so genannte „Rundfunklizenzgebühr“). Die Sendeanstalten sind zur direkten Zahlung dieser Gebühr an den BC verpflichtet.

Die neue Verordnung soll den Rahmen für einen nicht selektiven Ansatz bei der Umsetzung des Rundfunkgesetzes für den Einzug der Gebühr für die Rundfunklizenzen schaffen.

Das geltende Rundfunkgesetz legt in Art. 60 die Grundregelung in dieser Angelegenheit fest wie folgt: „Die kommerziellen Rundfunkunternehmen und die

gemeinnützigen Rundfunkeinrichtungen zahlen eine jährliche Gebühr für die Lizenz auf das Konto des Rundfunkrats.“

Die Prüfung der Praxis zeigte allerdings, dass einige Sendeanstalten ihre Gebühren seit Jahren nicht gezahlt hatten, während andere Sendeanstalten ihre Verpflichtung sehr wohl einhielten. Hierdurch entstand eine Situation, in der einige Sendeanstalten in eine bessere Lage versetzt wurden als andere, was im rechtlichen Sinne eine „ungleiche Umsetzung des Rundfunkrechts“ durch die Medienbehörde bedeutet.

Um einen gleichen gesetzlichen Ansatz ohne Diskriminierung von Marktteilnehmern zu schaffen, definiert das neue Regelwerk die Zahlungsfrist für die Gebühr. Verweigert die Sendeanstalt die Zahlung der gestellten Rechnung innerhalb einer Frist von 15 Tagen, kann der Rundfunkrat nach Art. 63 Rundfunkgesetz ein Verfahren zum Widerruf der Lizenz einleiten.

Zusammen mit einer zusätzlichen 15-Tage-Frist nach Einleitung eines solchen Verfahrens gemäß Art. 23 des Regelwerkes bedeutet dies in der Praxis, dass Sendeanstalten insgesamt 30 Tage für die Zahlung der Gebühr Zeit haben, bis die endgültige Entscheidung über den Widerruf der Lizenz getroffen wird.

Im Jahre 2012 wurde bereits drei Satellitensendern die Lizenz entzogen, weil sie die gesetzlichen Bestimmungen zur Begleichung der Rundfunklizenzgebühr nicht eingehalten hatten. Dies kennzeichnet den Beginn der Umsetzung dieses Teils des Sekundärrechts.

Dieses Regelwerk sollte nicht nur ein gutes Verfahren liefern, das die Bemühungen um Nichtselektivität unterstützt, wenn das Medienrecht durch die Medienbehörde umgesetzt wird, sondern sollte auch die nachhaltige Finanzierung des Rates sicherstellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Jahresgebühr die Hauptfinanzierungsquelle neben den vier Prozent Rundfunkgebühr darstellt, die die Sender für ihre Lizenzen zahlen müssen.

In ihrem letzten Länder-Fortschrittsbericht über Mazedonien merkte die Europäische Kommission an, dass: „[Eine] nachhaltige Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten und des Rundfunkrats noch sichergestellt werden muss.“ Die wirksame Umsetzung des vorliegenden Regelwerkes könnte dazu führen, dass der Rundfunkrat eine nachhaltige Finanzierung sicherstellen kann und die Wirksamkeit der Umsetzung der Mediengesetzgebung erhöht.

• *Rulebook on the procedures for financial and accounting working of the Broadcasting Council of the Former Yugoslav Republic of Macedonia* (Regelwerk über die Verfahren zur Arbeitsweise in den Bereichen Finanzen und Rechnungslegung des Rundfunkrates der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16081>

EN

Borce Manevski

Rundfunkrat der Republik Mazedonien

MT-Malta

Kein Urheberrecht an Fußball-Liveübertragungen

In seinem Urteil vom 20. April 2012 in der Rechtssache Dr Henri Mizzi nomine et gegen Telestarr Limited (C 8957) hatte die erste Kammer des Zivilgerichts darüber zu entscheiden, ob auf Seiten des beklagten Unternehmens Telestarr Limited ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorlag. Dr Henri Mizzi vertrat The Football Association Premier League Limited of London (englischer Erstligaverband - FAPL), der andere Kläger war Melita Cable plc, das einzige auf Malta tätige Kabelunternehmen. Die FAPL ist Inhaberin der Urheberrechte an der englischen Premier League, die Melita Cable ihre Lizenznehmerin und befugt, die Spiele der englischen Premier League auf Malta per Kabel zu übertragen. Die beklagte Telestarr Limited ist ein in Malta eingetragenes Unternehmen, das Decoder und Decoderkarten an Verbraucher verkauft, z. B. die Geräte von SKY (UK), SKY (Italia), TPS, ART und Digi Alb. Nach Auffassung der klagenden Unternehmen war das beklagte Unternehmen nicht befugt, Karten zu verkaufen, mit denen Zuschauer die Spiele der englischen Premier League sehen konnten.

Nach einem erfolglosen Versuch der drei Unternehmen, den Streit außergerichtlich beizulegen, wurde die erste Kammer des Zivilgerichts angerufen. In seinem Urteil vertrat das Gericht die Ansicht, das Urheberrecht gelte für Fußball-Liveübertragungen nicht. Zu diesem Schluss gelangte es aufgrund von zwei Urteilen des Europäischen Gerichtshofs: Football Association Premier League gegen QC Leisure (C-403/08, entschieden am 4. Oktober 2011) und Karen Murphy gegen Media Protection Services Limited (C-429/08, entschieden am 4. Oktober 2011). In seinem Urteil erklärte der Europäische Gerichtshof, dass „FAPL an den Spielen der „Premier League“ selbst kein Urheberrecht geltend machen kann, da diese nicht als „Werk“ einzuordnen sind. Für eine solche Einordnung muss es sich bei dem betreffenden Objekt nämlich um ein Original in dem Sinne handeln, dass es eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt (04046). Sportereignisse können jedoch nicht als geistige Schöpfungen angesehen werden (04046). Das gilt insbesondere für Fußballspiele, die Spielregeln unterliegen, die für eine künstlerische Freiheit im Sinne des Urheberrechts keinen Raum lassen.“ Unter Anwendung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf den vorliegenden Streitfall entschied die erste Kammer des Zivilgerichts, dass FAPL kein Urheberrecht an der englischen Premier League habe und daher auch keine Urheberrechtsverletzung erlitten haben könne.

Gestützt auf die Rechtssache Karen Murphy gegen

Media Protection Services Limited entschied das Gericht, dass Melita Cable plc aufgrund des fehlenden Urheberrechts von FAPL an der Premier League auch kein Exklusivrecht haben könne, da gegen ein solches Recht gegen Dritte Einwände nicht erhoben werden könnten. Die einzigen bestehenden Rechte seien die vertraglichen Rechte zwischen dem ersten und dem zweiten klagenden Unternehmen. Nichts könne daher das beklagte Unternehmen daran hindern, die Decoder und die entsprechenden Karten zu verkaufen. Da FAPL kein Urheberrecht für die englische Premier League besitze, könne auch kein Zusammenhang zwischen den Exklusivrechten von Melita Cable plc für das Staatsgebiet Maltas und einer Abweichung vom Prinzip der Dienstleistungsfreiheit bestehen. Das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit sei daher anwendbar, und die beklagte Partei sei berechtigt, Decoder und entsprechende Karten zu verkaufen.

• *Mizzi Henri Av. Dr. Noe Et v. Telestarr Limited, Ċivili, Prim Awla, 20 April 2012, Riferenza 451/2007* (Mizzi Henri Av. Dr. Noe Et gegen Telestarr Limited, Zivilgericht, erste Kammer, 20. April 2012, Referenz 451/2007)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16111>

MT

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

Änderungen des Strafgesetzbuches und Pressegesetzes in Bezug auf die Medien

Das Parlament hat eine Gesetzgebung zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Pressegesetzes verabschiedet, um Straftatbestände im Zusammenhang mit Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Rasse, etc. einzuführen und ihre Ahndung zu verschärfen. Die Änderung erfolgt, da zuvor lediglich eine bestimmte Form von Hass (Rassenhass) durch das Gesetz sanktioniert wurde.

Artikel 82A des Strafgesetzbuchs sanktionierte die Anstiftung zu Rassenhass durch schriftliche Materialien oder gedruckte Dokumente im Falle von „Gewalt oder Hass gegen eine Personengruppe in Malta, welche unter Bezugnahme auf Hautfarbe, Rasse, Religion, Abstammung, Staatsangehörigkeit (einschließlich Staatsbürgerschaft), ethnische oder nationale Herkunft oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe erfolgte“. Diese Bestimmung war auf Rassenhass begrenzt. Das Strafgesetz (Änderung) von 2012 erweitert den Geltungsbereich von Artikel 82A, um andere Formen von Hass zu integrieren, nämlich Hass bezogen auf Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Rasse, Hautfarbe, Sprache, ethnische Herkunft, Religion, Glauben, politische oder andere Anschauungen.

Die gleiche Änderung wurde in Artikel 82C des Strafgesetzbuchs aufgenommen, der das Vorgehen im Fal-

le der Leugnung oder Verharmlosung von Verbrechen gegen den Frieden festlegt, die gegen eine Person oder eine Personengruppe gerichtet sind. Von der Änderung sind die Duldung, Leugnung und Verharmlosung von Verbrechen gegen den Frieden betroffen, die gegen eine Personengruppe gerichtet sind, die unter Bezugnahme auf Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Rasse, Hautfarbe, Sprache, ethnische Herkunft, Religion, Glauben, politische oder andere Anschauungen definiert wird. Eine ähnliche Änderung wurde in Artikel 83B vorgenommen, nach dem die Strafe für ein Vergehen um ein bis zwei Stufen erhöht wird, wenn das Vergehen vollständig oder zum Teil durch Hass gegen eine Person oder eine Gruppe aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Rasse, Hautfarbe, Sprache, ethnischer Herkunft, Religion, Glauben, politischer oder anderer Anschauungen verstärkt oder motiviert ist.

Durch Änderung der Artikel 222A, 251D und 325A des Strafgesetzbuchs wird Rassenhass noch einmal auf alle oben genannten Formen von Hass ausgeweitet.

Auch das für Presse, Rundfunkmedien und neue Medien geltende Pressegesetz wurde angepasst. Artikel 6 befasst sich mit Rassismus und ähnlichen Vergehen; sein Geltungsbereich wurde ebenfalls erweitert. Eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, Rasse, Hautfarbe, Sprache, ethnischen Herkunft, Religion, ihres Glaubens, ihrer politischen oder sonstigen Anschauung oder ihrer Behinderung mithilfe der Medien zu bedrohen, zu beleidigen oder Hass, Verfolgung oder Verachtung auszusetzen, ist nunmehr strafbar.

• Att Nru. VIII tal-2012 (Att biex jemenda I-Kodiċi Krimimali, Kap 9) (Gesetz Nr. VIII von 2012 (Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, Kap. 9) maltesisches Amtsblatt vom 26. Juni 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16109>

EN MT

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

NL-Niederlande

Zeitung muss Veröffentlichung von Programmführer nach Gerichtsanordnung einstellen

Am 13. Juni 2012 hat das Gericht in Amsterdam angeordnet, dass die niederländische Zeitung De Telegraaf die Veröffentlichung ihres wöchentlichen Programmführers einzustellen hat. Vier Rundfunkanstalten (NPO, RTL, SBS und Veronica) hatten eine einst-

weilige Verfügung angestrebt, die Anspruch auf Urheberrechtsschutz für Programmführer erhob. De Telegraaf betrachtete diese Sendepäne als Datenbanken im Sinne der Richtlinie 96/9/EG (Datenbank-Richtlinie) und den gemäß Artikel 10 des niederländischen Urheberrechtsgesetzes auf nicht schöpferische Schriften wie Datenbanken gewährten Urheberrechtsschutz als Verstoß gegen die Richtlinie. Der Einwand von De Telegraaf beruht auf einem Urteil, das vor kurzem durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C 604/10 Football Dataco Ltd. erging und aus dem hervorgeht, dass Urheberrechtsschutz in Datenbanken lediglich dort bestehen kann, wo die „Auswahl oder die Gliederung der enthaltenen Daten einem schöpferischen Ausdruck der kreativen Freiheit des Urhebers gleichkommt.“

Das Gericht in Amsterdam stellte fest, dass eine Auslegung in Übereinstimmung mit der Richtlinie zu einer contra-legen-Entscheidung führen würde. Bis die niederländische Regierung zu den Schlussfolgerungen der Rechtssache Football Dataco Ltd. Stellung nimmt, sind die Sendepäne gemäß Artikel 10 des niederländischen Urheberrechtsgesetzes geschützt. Nach Angaben des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft wird die Frage derzeit untersucht. Zuvor hatte die niederländische Regierung eine Änderung von Artikel 2139 des niederländischen Mediengesetzes von 2008 verabschiedet, die das Monopol der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten abschafft und Programmdateien zugänglich macht (siehe IRIS 2012-6/28).

• LjN: BW8334, *Rechtbank Amsterdam*, 518640 / KG ZA 12-774 SR/JWR, 13-06-2012 (Entscheidung des Gerichts Amsterdam, NPS/RTL a.o. gegen Telegraaf Media Group, LjN-Nr. BW8334, 13. Juni 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16075>

NL

Nick Kruijzen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

PT-Portugal

Programme zur Förderung des terrestrischen Digitalfernsehens bis zum Jahresende verlängert

Die portugiesische Kommunikationsbehörde (ANACOM) hat angekündigt, die Förderprogramme für den Erwerb von DVB-T-Dekodern für das terrestrische Digitalfernsehen zu verlängern. Demnach ist es bis zum 31. Dezember möglich, bei PT Comunicações, dem führenden globalen Kommunikationsanbieter des Landes, entsprechende Anträge zu stellen.

Es gibt zwei Arten der Förderung: zum einen wird die Einrichtung eines *Direct-to-Home*-Empfangssystems

(DTH) gefördert, zum ändern werden die Kosten für den Erwerb des DVB-T-Dekoders teilweise erstattet.

Einerseits erhalten Personen, die an Orten mit Satellitenabdeckung leben, eine Rückerstattung in Höhe von EUR 47 - unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage. Dieses Förderprogramm läuft bis 2023, obwohl sich der Wert des zurückzuerstattenden Betrags ändern kann. Käufer des Satellitenfernsehdekoders zahlen, wenn sie das Gerät bestellen, bei der Lieferung innerhalb von fünf Tagen EUR 30. Käufer, die das Gerät direkt erwerben, zahlen zunächst EUR 77 und erhalten später EUR 47 rückerstattet.

Andererseits ist die Förderung für die Einrichtung von DTH-Empfangssystemen auf EUR 61 begrenzt, steht aber jedermann zur Verfügung, der Satellitensignale empfangen kann, und zwar unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Person. Rentner mit einem Monatseinkommen unter EUR 500 und Menschen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 60% haben Anspruch auf eine Beihilfe (Höchstbetrag EUR 22) für den Erwerb eines DVB-T- bzw. DTH-Dekoders. Personen ab 65 Jahren, Rentner oder Pensionäre mit einem nach den Bestimmungen des portugiesischen Instituts für Soziale Sicherheit ermittelten Einkommen von bis zu EUR 500 haben darüber hinaus Anspruch auf eine Zusatzbeihilfe in Höhe von EUR 61 für die Anpassung, Neuausrichtung oder Neuinstallation des neuen DVB-T-Dekoders bzw. der Satellitenempfangsantenne.

Diese Förderung sollte ursprünglich Ende Juni 2012 auslaufen. Da man eine möglichst große Zahl von Förderungsberechtigten erreichen wollte, wurde die Frist zunächst bis 31. August 2012 verlängert; nach der jüngsten ANAOM-Entscheidung wird sie nunmehr bis Ende 2012 laufen.

• *TDT - Prazo para pedido de subsídios prorrogado até 31.12.2012* (Entscheidung des portugiesischen Kommunikationsregulierers ANA-COM, 13. August 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16098>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RO-Rumänien

Öffentliche Konsultation über geändertes Genehmigungsverfahren für Anbieter elektronischer Kommunikation

Am 24. August 2012 hat die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM), der rumänische Telekommunikationsregulierer, eine öffentliche Konsultation

über einen Entwurf eines Beschlusses zur Überarbeitung des allgemeinen Genehmigungsverfahrens für Anbieter elektronischer Kommunikation eröffnet (siehe IRIS 2010-8/43, IRIS 2011-2/35, IRIS 2011-4/32 und IRIS 2012-4/37).

Der Beschlussentwurf soll den Beschluss Nr. 338/2010 des ANCOM-Präsidenten ändern und vervollständigen, um die Bestimmungen des neuen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation in die sekundäre Gesetzgebung umzusetzen und einige Schwachstellen des obigen Beschlusses zu korrigieren. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Sicherheit und Integrität elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste für den Notfall, die Nutzungsbedingungen für Nummerierungsressourcen, die technischen Bedingungen für die Weiterverbreitung audiovisueller Programmdienste und den Inhalt des Beschreibungsformulars für Netze und Dienste.

Der Entwurf schlägt eine Reihe technischer Parameter für die zur Weiterverbreitung audiovisueller Programmdienste verwendeten elektronischen Kommunikationsnetze vor, um die Bedingungen für einen Rahmen zum Schutz der Verbraucherinteressen gegenüber den Diensteanbietern festzulegen. Die Parameter sind an die allgemeinen Sicherheitsbedingungen und die elektromagnetische Verträglichkeit geknüpft: Die Verbreitungssysteme über elektronische Kommunikationsnetze müssen gemäß den von der nationalen Normungsbehörde verabschiedeten relevanten Bestimmungen zu den allgemeinen Sicherheitsbedingungen und zur elektromagnetischen Verträglichkeit konzipiert, gebaut und installiert werden; die aktiven und passiven Ausrüstungen, die für den Empfang, die Verarbeitung und die Verbreitung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze benutzt werden, müssen den Bestimmungen der Regierungsverordnung Nr. 982/2007 zur elektromagnetischen Verträglichkeit entsprechen.

Die Konsultation endete am 7. Oktober 2012.

• *ANCOM propune revizuirea regimului autorizării generale pentru furnizarea rețelelor și serviciilor de comunicații electronice; comunicat 24.08.2012* (ANCOM schlägt geändertes allgemeines Genehmigungsverfahren für Anbieter elektronischer Kommunikation vor, 24. August 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16082>

RO

• *Proiect de decizie pentru modificarea și completarea Deciziei președintelui Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații nr. 338/2010 privind regimul de autorizare generală pentru furnizarea rețelelor și a serviciilor de comunicații electronice* (Beschlussentwurf zur Änderung und Vervollständigung des Beschlusses Nr. 338/2010 des ANCOM-Präsidenten über das allgemeine Genehmigungsverfahren für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16083>

RO

• *Expunere de motive* (Begründung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16084>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Einführung einer Altersfreigabe für Fernsehen und Online-Medien

Am 4. September 2012 hat die Überwachungsagentur der Regierung für Medien und Kommunikation, Roskomnadzor (siehe IRIS 2011-1/46 und IRIS 2011-7/42) Empfehlungen für Medienanbieter über die Anwendung des vor Kurzem geänderten föderalen Gesetzes „Über den Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden“ (siehe IRIS 2011-4/34 und IRIS 2012-8/36), herausgegeben.

Darin enthalten sind insbesondere Regeln für die Platzierung von Kennzeichnungen für die Freigaben der „Informationsprodukte“ mit Bezug zum Alter der Konsumenten audiovisueller und Online-Medien.

Bei Fernsehprogrammen soll das Zeichen für die Altersfreigabe für jede Sendung auf der Programmliste und bei der aktuellen Programmausstrahlung mit der Bewertung 12+ und darüber angegeben werden. Es muss in einer Ecke des Bildschirms platziert werden und an dieser Stelle mindestens 8 Sekunden nach Beginn und jeder Fortsetzung eines Programms verbleiben (z.B. nach Werbespots). Davon ausgenommen sind Live-Sendungen im Fernsehen und „Informationsprodukte mit beträchtlichem geschichtlichem, künstlerischem oder kulturellem Wert für das Publikum.“

In Online-Medien soll das Zeichen im oberen Teil der Startseite der Website stehen und mit den „Informationsprodukten“ mit der höchsten Stufe der auf der Seite verfügbaren Beschränkungen in Einklang stehen. Das Zeichen soll nicht kleiner als 75 Prozent der Schriftgröße der Überschriften zweiter Ebene, mindestens genauso groß wie die Schriftgröße des Haupttextes in Fettdruck oder mindestens genauso groß wie 20 Prozent der Schriftgröße der Hauptspalte darauf sein. Von der Farbe her sollte es zur Farbe des Titels des Online-Mediums oder im Kontrast dazu stehen.

Online-Nachrichtenseiten sind von diesen Kennzeichnungen ausgenommen. Leserkommentare oder -berichte auf für solche Zwecke von Online-Medien zur Verfügung gestellten Seiten müssen ebenfalls nicht gekennzeichnet werden.

• Рекомендации по применению Федерального закона от 29.12.2010 № 436-ФЗ «О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию» (Empfehlungen zur Umsetzung des föderalen Gesetzes vom 29.12.2010 Nr. 436-FZ „Über den Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16078>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

SK-Slowakei

tvsmc als audiovisueller Mediendienst auf Abruf eingestuft

Am 10. Juli 2012 hat der Rat der Slowakischen Republik für Rundfunk und Weiterverbreitung (Rat) entschieden, dass der Dienst tvsmc, der von dem Herausgeber von sme, einer der beiden wichtigsten populären großformatigen Zeitungen in der Slowakischen Republik, bereitgestellt wird, einen audiovisuellen Mediendienst (AVMD) auf Abruf darstellt und daher in den Geltungsbereich des Rats fällt. Es ist der erste Fall in der Slowakischen Republik, in dem der Rat für die Beurteilung der Bereitstellung der digitalen Ausgabe einer Zeitung zuständig ist.

Interessanterweise war der Rat bei einer früheren Bewertung des Dienstes im April 2010 zu dem Schluss gekommen, dass es sich trotz zahlreicher gemeinsamer Funktionen von tvsmc im Jahr 2010 nicht um einen AVMD handle. Der Dienst bildet einen unabhängigen Teilbereich der Homepage der Online-Ausgabe von sme. Dieser Teilbereich hatte damals und hat nach wie vor eine eigene IP-Adresse für den direkten Zugang, obwohl beim Zugriff auf den Dienst (über die Homepage von sme oder direkt über die eigene IP-Adresse des Teilbereichs) nie ein Zweifel bestand, dass der Nutzer den Bereich von sme eingetreten war (Verwendung des gleichen Layouts). Der Inhalt des Dienstes hat sich jedoch im Laufe der Jahre wesentlich geändert. Im Jahr 2010 beinhaltete der Dienst sämtliche sich auf der Homepage sme.sk befindlichen audiovisuellen Inhalte. Das bedeutet, dass der Teilbereich (geschriebene) journalistische Beiträge beinhaltete, denen zugehörige audiovisuelle (AV) Elemente wie Interviews und kurze Videoclips zur Seite gestellt wurden. Dieser Bereich beinhaltete zudem jedoch journalistische fernsehähnliche Videos (Kurzberichterstattung/Nachrichtensendungen von Journalisten der sme) und sogar einige erworbene BBC-Programme. Der unklare Charakter des Inhalts war der Hauptgrund für die Entscheidung des Rats im Jahr 2010, diesen Dienst nicht als einen AVMD einzustufen. Der Rat erklärte, aufgrund des uneinheitlichen Charakters dieses Dienstes sei es nicht möglich, eindeutig zu bestimmen, ob er integraler Bestandteil der Online-Ausgabe von sme sei oder einen unabhängigen Dienst darstelle, dessen Hauptziel von den Zielen von sme.sk (Bereitstellung von fernsehähnlichen audiovisuellen Inhalten) abweiche. Der Rat berücksichtigte die Tatsache, dass die Beurteilung dieser internetbasierten Art von Dienst ein relativ neues Phänomen war und es zwischen anderen EU-Ländern und in der Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs keinen gemeinsamen Ansatz in dieser Frage gab. Trotzdem entschied der Rat, nach dem Prinzip *in dubio pro mitius* („im Zweifel für den Angeklagten“) zu handeln

und erklärte, dass der Dienst nicht in den Aufgabenbereich des Rats falle.

Im Mai 2012 hatte der Anbieter von tvsme angekündigt, dass der Dienst auch auf Smart-TV-Geräten der Marke Samsung verfügbar sei. Diese Ankündigung führte zu einer neuen Beurteilung des Dienstes, bei der ermittelt wurde, dass der Inhalt geändert worden war. Der Inhalt von tvsme setzt sich nun ausschließlich aus „eigenständigen“ Videos ohne begleitende schriftliche Beiträge zusammen. Diese Videos weisen eine uneingeschränkte redaktionelle Kontrolle des Serviceproviders sowie ein relativ hochwertiges professionelles Gesamterscheinungsbild auf, so etwa unterschiedliche Kameraperspektiven, eigenes Logo, eigene Mikrofone, leichte Unterhaltungsshow/Nachrichten/aktuelles Geschehen/Dokumentarsendungen mit eigenen Gästen, etc.. All diese Veränderungen hatten den Charakter des Dienstes geändert, der sich nun eindeutig als ein unabhängiger Dienst präsentiert, dessen Hauptziel die Bereitstellung fernsehähnlicher audiovisueller Inhalte ist. Diese Schlussfolgerung wird durch die Möglichkeit, den Dienst über einen angeschlossenen Fernseher zu empfangen, untermauert.

Es besteht kein Zweifel, dass der über das Internet bereitgestellte Dienst tvsme die Voraussetzungen für die Definition als audiovisueller Mediendienst auf Abruf erfüllt. Unklar hingegen ist noch die Einstufung der tvsme-App (d. h. eine spezifische Smartphone-App) für angeschlossene Fernseher.

Die App ermöglicht den Zugriff auf den audiovisuellen Inhalt von tvsme in „klassischer“ Abrufform. Sie sieht ein „Intro“ vor, in dem die sieben neuesten Videos in automatischem Durchlauf abgespielt werden. Nutzer haben jedoch eine gewisse Kontrolle über den Inhalt, da sie innerhalb eines Videos vor- oder zurückspulen oder sogar zum nächsten Video (jedoch lediglich zum nächsten Video) springen können. Daher stellte sich die Frage, ob es sich um einen linearen oder einen nichtlinearen Dienst (d. h. auf Abruf) handele. Nach einiger Überlegung entschied der Rat, dass das „Intro“ in der Smart-TV-App kein linearer Dienst sei. Einerseits verfügt der Nutzer über einen hohen Grad an Kontrolle über den Inhalt, während der Provider keinerlei Kontrolle über den Zeitplan des Inhalts hat (die „Reihenfolge“ der Videos wird willkürlich erstellt). Andererseits hat der Provider die redaktionelle Kontrolle über die verfügbare Auswahl (den eigenen Inhalt des Providers aus dem Internet) und zum Teil über die Organisation und das Layout des Inhalts. Der Rat entschied, dass insgesamt gesehen selbst das „Intro“ einen Bestandteil des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf darstellt.

• *Rada pre vysielanie a retransmisii, Uznesenie č. 12-14/43.680, 10.07.2012* (Entscheidung des Rates der Slowakischen Republik für Rundfunk und Weiterverbreitung, Nr. 12-14/43.680, 10. Juli 2012)

SK

Juraj Polak

Rechts- und Lizenzabteilung, Büro des Rates für
Rundfunk und Weiterverbreitung

US-Vereinigte Staaten

Disney führt neue Standards für Lebensmittelwerbung in seinen Programmen ein

Am 5. Juni 2012 hat die Walt Disney Company („Disney“) neue Standards für Lebensmittelwerbung in seinen Programmen eingeführt, die Kinder und Familien zur Zielgruppe haben. Im Rahmen der neuen Werbepolitik „müssen alle Lebensmittel und Getränke, die auf Disney Channel, Disney XD, Disney Junior, Radio Disney und sich im Besitz von Disney befindlichen Webseiten beworben werden und sich an Familien mit jüngeren Kindern richten, bis 2015“ die von Disney im Jahr 2006 „aufgestellten Richtlinien zur Ernährung einhalten“. Diese Richtlinien werben für den Verzehr von Obst und Gemüse und fordern zur Kalorienbegrenzung und zur Reduzierung gesättigter Fette, Salz und Zucker auf.

Diese Ankündigung ist Disneys bislang letzter Schritt im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit Eltern, um Kinder zu einer gesünderen Lebensweise anzuregen. Robert Iger, Präsident und CEO von Disney, erklärte, dass die neue Werbepolitik darauf abziele, „neue Standards in Bezug auf Lebensmittelwerbung für Kinder“ zu setzen und dass „sich [Disney] durch die Nutzung der emotionalen Verbindung von Kindern zu [Disney]-Charakteren und deren Geschichten die einzigartige Möglichkeit biete, Kinder zu einer gesünderen Lebensweise anzuregen und zu ermutigen“.

Die Bekanntgabe Disneys ist eine Premiere: Erstmals hat ein großes Medienunternehmen an Kinder gerichtete Werbung für Junkfood untersagt. Damit werden Umsetzung, Ausmaß des Erfolgs und Einfluss auf Disneys Rentabilität und Beliebtheit als Präzedenzfall für andere Akteure in der audiovisuellen Industrie dienen und wesentlich darüber entscheiden, ob Disneys neue Strategie der Beginn einer Entwicklung oder lediglich eine vorübergehende Modeerscheinung ist.

• *Disney Press Release of 4 June 2012* (Disney-Pressemitteilung vom 4. Juni 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16072>

EN

Jonathan Perl

New York Law School

DE-Deutschland

KG Berlin zur Zulässigkeit von Filmaufnahmen über Einrichtungen auf fremden Grundstück

Mit Urteil vom 25. Oktober 2012 (Aktenzeichen: 10 U 136/12) hat das Kammergericht (KG) Berlin entschieden, dass die Veröffentlichung eines Dokumentarfilms, der von Dritten unbefugt aufgenommenes Bildmaterial über Einrichtungen auf einem fremden Grundstück enthält, zulässig ist.

Die Klägerin ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die in Berlin den öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen und U-Bahnen betreibt. Der Beklagte ist Produzent und Regisseur eines Films, der eine Dokumentation über die Sprayer-Szene in Berlin darstellt. Der von dem Beklagten veröffentlichte Film beinhaltet ungenehmigt aufgenommenes Bildmaterial über mit Graffiti versehene Verkehrsmittel und Betriebsanlagen der Klägerin. Dieses Bildmaterial wurde nicht von dem Beklagten, sondern von Dritten, die unrechtmäßig das Grundstück der Klägerin betreten und die dortigen Betriebsanlagen und Verkehrsmittel mit Graffiti versehen haben, hergestellt und anschließend dem Beklagten anonym zugespielt.

Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin von dem Beklagten die Vervielfältigung und/oder Verbreitung des Films zu unterlassen, soweit darin Aufnahmen gezeigt werden, die innerhalb der in ihrem Eigentum stehenden Betriebsanlagen und Verkehrsmittel angefertigt wurden. Das Landgericht (LG) Berlin gab der Klage der Klägerin mit Urteil vom 10. Mai 2012 statt (Aktenzeichen: 16 O 199/11). Auf die Berufung des Beklagten wies das KG unter Abänderung des Urteils des LG die Klage der Klägerin ab und ließ die Revision nicht zu.

Nach Ansicht des KG verstößt die Veröffentlichung der Filmaufnahmen von Verkehrsmitteln und Betriebsanlagen der Klägerin nicht gegen deren Eigentumsrechte. Die streitgegenständlichen Aufnahmen dienten nicht der optischen Darstellung der im Eigentum der Klägerin stehenden Verkehrsmittel und Betriebsanlagen, sondern bezweckten vielmehr das Zeigen von Personen, die in rechtswidriger Art und Weise gegen diese Einrichtungen bzw. das Eigentum der Klägerin vorgingen. Die Klägerin selbst beabsichtige nicht die streitgegenständlichen Aufnahmen kommerziell zu verwerten, so dass sie an der Nutzung ihres Eigentums und dessen wirtschaftlicher Verwertung durch die Veröffentlichung der Filmaufnahmen seitens des Beklagten nicht gehindert werde.

Die Verwendung des von Dritten unter Verletzung des Hausrechts der Klägerin angefertigten Bildmaterials durch den Beklagten stelle einen zumindest mittelbaren Eingriff durch diesen in das Hausrecht der Klägerin

dar. Diesen Eingriff müsse die Klägerin mit Blick auf eine Abwägung der betroffenen Grundrechte aber dulden. Den Grundrechten auf Schutz des Eigentums (Artikel 14 Grundgesetz (GG)) sowie der Geschäfts- und Betriebsräume (Artikel 13 GG) auf Seiten der Klägerin stehen nach Auffassung des KG auf Seiten des Beklagten die Grundrechte auf Meinungs- (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG), Film- (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) und Kunstfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG) gegenüber. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung kam das KG aufgrund des Überwiegens der Belange des Beklagten zu dem Schluss, dass die Verbreitung der rechtswidrig erlangten Informationen im vorliegenden Fall zulässig sei. Denn Zweck des Films sei es nicht gewesen, die darin agierenden Personen positiv und deren strafbares Verhalten als nachahmenswert darzustellen, sondern auf Missstände von erheblichem Gewicht in Form von Straftaten zu Lasten der Klägerin sowie deren Kunden und damit der Allgemeinheit aufmerksam zu machen. Insofern handele es sich daher um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, zumal zugunsten des Beklagten auch zu beachten sei, dass nicht er, sondern Dritte die Aufnahmen unter Begehung von Straftaten angefertigt haben. Die streitgegenständlichen Aufnahmen beträfen weder Betriebsgeheimnisse der Klägerin, noch sei diese, da sie deutlich als Opfer von Straftaten in dem Film dargestellt werde, in ihrem sozialen Geltungsanspruch negativ tangiert. Indem der Beklagte versuche, die Motive der handelnden Personen aufzuzeigen und so in diese quasi geschlossene Gesellschaft der Sprayer-Szene einzudringen, diene die Einarbeitung der Aufnahmen nicht nur der Befriedigung der Neugier des Zuschauers, sondern liefere gegenüber einer reinen Schilderung des Geschehens einen Erkenntnisgewinn, bei dem dem Durchschnittszuschauer bewusst sei, dass es sich um mit der Rechtsordnung nicht in Einklang stehende Straftaten der agierenden Personen handele.

Alles in allem überwiegen, so das KG, die Vorteile der von dem Beklagten veröffentlichten

Filmaufnahmen die Nachteile, die von den rechtswidrig erlangten Informationen ausgehen (die die Rechtsordnung grundsätzlich zu missbilligen hat), so dass das Interesse der Klägerin an der begehrten Unterlassung hinter dem Interesse des Beklagten und dem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung zurückzutreten habe.

• Urteil des KG Berlin vom 25. Oktober 2012 (Aktenzeichen: 10 U 136/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17299>

DE

Daniel Bittmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kalender

EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE Festakt zum 20jährigen Bestehen Richtung Transparenz 2.0 - Fokus: Medienkonzentration

16.00 - 18.30 Uhr, Mittwoch, den 7. November 2012 (Einlass ab 15.00 Uhr) Raum 5, erster Stock, Europarat, Palais de l'Europe 1 Avenue de l'Europe Straßburg (Frankreich)
Weitere Informationen erhalten Sie hier

Bücherliste

Etranny, Y. N., Propriété littéraire et artistique 111 cles pour comprendre le droit d'auteur 2012, L'Harmattan ISBN 978-2296969766
<http://www.harmattan.fr/groupeharmattan/>
Bill, J-Ph., Intellectual Property in Luxembourg 2012, Larcier ISBN 9782879741604
http://editions.larcier.com/titres/127052_2/intellectual-property-in-luxembourg.html

Steiner, T., Massenkommunikation im Magischen Dreieck: Analyse aus der Fernsehpraxis 2012, Springerverlag ISBN 978-3531197449
<http://www.springer.com/springer+vs/medien/book/978-3-531-19744-9>
Paal, B., Suchmaschinen, Marktmacht und Meinungsbildung 2012, Nomosverlag ISBN 978-3832978310
<http://www.nomos-shop.de/Paal-Suchmaschinen-Marktmacht-Meinungsbildung/productview.aspx?product=19665>
Digital Rights Management: Concepts, Methodologies, Tools, and Applications 2012, Idea group US ISBN 978-1466621367
http://www.amazon.co.uk/Digital-Rights-Management-Methodologies-Applications/dp/1466621362/ref=sr_1_190?s=books&ie=UTF8&qid=1350308093&sr=1-190
Gutwirth, S., European Data Protection 2012, Springerverlag ISBN 978-9400751842
<http://www.springer.com/?SGWID=5-102-0-0-0>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)